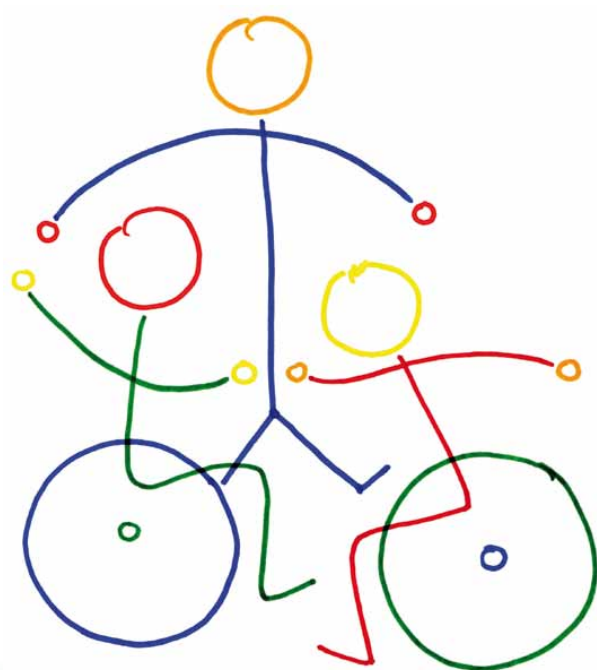


Beirat für Menschen mit Behinderung Odenwaldkreis



Gemeinsam
für Menschen mit Behinderung

Wohnen



Arbeit



Freizeit



AWO Integra ... weil jeder Mensch wichtig ist.

Hilfeleistungen für Menschen mit körperlicher, geistiger
sowie seelischer Behinderung und psychischer Erkrankung



Hessen-Süd

Inhaltsverzeichnis

Grußwort von Landrat Frank Matiaske	4
Grußwort der Beirats-Vorsitzenden Birgit Nennstiel	6
Grußwort der Behinderten-Beauftragten Regina Hoffmann	8
Sprechzeiten	9
Die neuen Pflegesätze	10
Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung?	11
Sie – ein kleines Wort mit großer Bedeutung	13
Inklusion – was bedeutet das?	15
Unterstützung bei der Entwicklung meines Kindes	16
Eingliederungshilfe	18
Gesetzliche Betreuung – Was heißt das?	21
Das Bundesteilhabegesetz	24
Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung	30
Der Schwerbehindertenausweis	34
Das Persönliche Budget	40
Das Pflegestärkungsgesetz	43
Sie werden gebraucht	47
Barrierefreie Foren	54
Sport und Freizeitgestaltung	56
Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis	59

Grußwort



*Liebe Bürgerinnen und Bürger,
liebe Leserinnen und Leser
dieser Informationsschrift,*

„das Recht für Menschen mit Behinderung und Handicap, an Bildung, kulturellem Leben und Arbeit teilzunehmen“ ist das Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), das zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft getreten ist.

Sinngemäß stand dieses Ziel schon 1993 in der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen. Deutschland unterzeichnete sie im Jahr 2007. Man kann durchaus kritisch hinterfragen, wie in diesem langen Zeitraum mit dem Thema umgegangen wurde.

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis besteht seit 2003, und auf seine Initiative hin war die Stelle der Behindertenbeauftragten geschaffen worden. Der Kreistag hatte die Einrichtung des Gremiums beschlossen mit dem Ziel, für behinderte Menschen effektivere gesellschaftliche und politische Unterstützung zu leisten.

Auch dank der kontinuierlichen Arbeit des Behindertenbeirates und mit Hilfe des Angebotes fester Sprechstunden der Behindertenbeauftragten in Erbach und in Reichelsheim dürfen wir für den Odenwaldkreis in Anspruch nehmen, viele wichtige Schritte in Richtung einer besseren Teilhabe von Menschen mit Behinderung in unserer Region frühzeitig unternommen zu haben. Sie stehen Behinderten wie auch deren Angehörigen bei Bedarf und auf Nachfrage zu ganz unterschiedlichen Themen zur Seite – mit allgemeiner Beratung oder beim Schriftwechsel mit Behörden und anderen öffentlichen Einrichtungen.

Das neue Heft, das Sie in Händen halten, bietet Ihnen umfassende Informationen über die Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderung. Interessierte finden Anlaufstellen, die dabei helfen können, Probleme zu lösen. Ein Stück weit setzt diese Broschüre auch ein Zeichen für den Zusammenhalt des Gemeinwesens, der in jüngster Zeit verstärkt Aufmerksamkeit in der gesellschaftlichen Diskussion gefunden hat und dessen Förderung für die politisch Verantwortlichen ein wichtiges Anliegen ist.

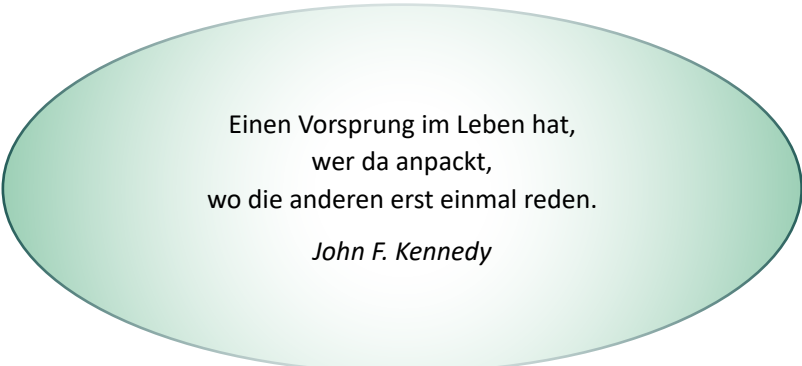
Nehmen Sie diese Broschüre als einen Beitrag zu guter Gemeinsamkeit unter behinderten und nichtbehinderten Menschen – ohne Barrieren in den Köpfen und ohne Barrieren im beruflichen Alltag, im privaten Umfeld oder in der Teilhabe an gesellschaftlichen wie kulturellen Ereignissen.

Ihr



Frank Matiaske

Landrat des Odenwaldkreises



Einen Vorsprung im Leben hat,
wer da anpackt,
wo die anderen erst einmal reden.

John F. Kennedy

Grußwort

*„Nicht behindert zu sein,
ist wahrlich kein Verdienst,
sondern ein Geschenk,
das jedem von uns jederzeit
genommen werden kann.“*

Richard von Weizsäcker



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

seit 1986 bin ich, geborene Dortmunderin, in Michelstadt zu Hause. Im September 2010 wurde ich zur Vorsitzenden des Beirats für Menschen mit Behinderung gewählt. Seit September 2018 ist Frau Elke Mühlhäuser meine Stellvertreterin.

Gemeinsam mit den mittlerweile 22 dem Beirat angehörenden Organisationen und der vom Beirat eingesetzten Behindertenbeauftragten Frau Regina Hoffmann setzen wir uns für die Belange von Menschen mit Handicap ein.

Die Vernetzung der Organisationen ist einzigartig und eine unschätzbare Bereicherung der Behindertenarbeit im Odenwaldkreis. Der 2002 gegründete Beirat dient dazu, Kräfte zu bündeln und Netzwerke zu bilden, damit vielen Menschen mit Behinderung schnelle und sinnvolle Hilfe zuteilwerden kann. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Kreis und der Verwaltung ist unerlässlich, um effektive Arbeit für Menschen mit Behinderung zu leisten.

Bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Beiratsmitglieder werden allgemeine und aktuelle Themen bearbeitet. Schwerpunkte der Arbeit sind Barrierefreiheit und Inklusion. Immer aktuell ist die Verbesserung der Barrierefreiheit in unseren Städten und Gemeinden.

Langsam und mit offenem Blick kommen wir voran. Leider ist es immer noch nicht selbstverständlich, dass bei neuen Gebäuden oder Straßen die DIN-Normen für Barrierefreiheit eingehalten werden. Das verursacht Ärger und Unverständnis bei den Betroffenen und unnötige Mehrkosten. Behinderung darf nicht mehr

Ausgrenzung bedeuten, und Teilhabe muss selbstverständlich werden. Inklusion ist, wenn man nicht mehr darüber spricht.

Der Beirat für Menschen mit Behinderung will in diesem Sinne lösungsorientiert und konstruktiv daran arbeiten, dass jegliche Barrieren, seien sie kommunikativer, geistiger, motorischer oder seelischer Art, abgebaut werden! Vor allem im ganz normalen Alltagsleben.

Birgit Nennstiel

Vorsitzende des Beirates für behinderte Menschen im Odenwaldkreis

Zu Hause sicher und geborgen mit einem **DRK-Hausnotruf**



Für Menschen, die sich manchmal unsicher fühlen, gesundheitlich nicht stabil sind, oder Angst haben, in ihrer Wohnung zu stürzen.

Wenn Sie Hilfe brauchen, einfach den Knopf am Handsender drücken und Sie sind über eine Freisprechanlage mit dem Roten Kreuz verbunden, jeden Tag, 24 Stunden.

Mit einem Hausnotrufgerät vom Deutschen Roten Kreuz leben Sie unabhängig zu Hause und fühlen sich sicher und gut betreut, besonders dann, wenn Hilfe nötig ist.

Haben Sie Fragen zum Hausnotruf, sprechen Sie mit uns.
Telefon 06062 - 60721

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
Illigstraße 11
64711 Erbach

E-Mail: drk.odw@t-online.de



*„Das Wesentliche im Umgang miteinander
ist nicht der Gleichklang,
sondern der Zusammenklang.“*

Ernst Ferstl, österreichischer Lehrer und Dichter



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,
seit Januar 2015 bin ich die vom Behinderten-
beirat eingesetzte Beauftragte für Menschen mit
Behinderung im Odenwaldkreis. Für Menschen mit
Behinderung und deren Angehörige möchte ich Anlauf- und Kontaktstelle mit
Vermittlerfunktion sein.

Als wichtigste Funktion besteht meine Arbeit darin, beratend und informativ
für behinderte Menschen tätig zu sein.

Eine weitere wichtige Aufgabe sehe ich darin, die Belange von behinderten
Menschen zu verdeutlichen und Verständnis zu schaffen. Ich möchte den Infor-
mationsfluss zwischen allen Beteiligten (Betroffenen, Angehörigen, Ämtern, Ein-
richtungen, Verbänden etc.) gewährleisten.

Außerdem bin ich beratend an baulichen Planungen und Maßnahmen im öf-
fentlichen Bereich beteiligt, um auch für Ihre Stadt oder Gemeinde Barrierefrei-
heit zu gewährleisten.

Ich nehme gerne Meldungen über Barrieren oder Mobilitätseinschränkungen
entgegen und werde versuchen, das jeweilige Problem in Kooperation mit den
Verantwortlichen zu lösen.

Barrierefreiheit umfasst nicht nur den bautechnischen Bereich, sondern z. B.
auch die Nutzung des Internets für Schwerhörige oder Sehbehinderte oder die
„leichte oder einfache Sprache“ zur besseren Verständigung.

In Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderung möchte
ich mit meiner Arbeit Barrierefreiheit und Inklusion im Odenwaldkreis voranbrin-
gen.

Sprechen Sie mich gerne zu meinen Bürozeiten an oder besuchen Sie unsere
Homepage.

Mit herzlichen Grüßen

Regina Hoffmann, Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis



Sprechzeiten

Büro der Beauftragten für Menschen mit
Behinderung im Odenwaldkreis
Regina Hoffmann

Landratsamt Erbach

Michelstädter Str. 12, Zimmer 002

montags 09.00 – 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 – 17.00 Uhr

Tel. 06062 70-338 oder 0151 21400663

oder per E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de

Im **Ev. Gemeindehaus in Reichelsheim, Rathausplatz 3**
jeden 2. Montag im Monat nach telefonischer Anmeldung
von 09.00 – 12.00 Uhr

[**www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de**](http://www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de)





Pflegesätze

Leistungen im Überblick

Pflegegrade	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsbetrag (ambulant) zweckgebunden	Leistungsbetrag (vollstationär)
Pflegegrad 1			125 €	125 €
Pflegegrad 2	316 €	689 €	125 €	770 €
Pflegegrad 3	545 €	1.298 €	125 €	1.262 €
Pflegegrad 4	728 €	1.612 €	125 €	1.775 €
Pflegegrad 5	901 €	1.995 €	125 €	2.005 €

Verhinderungspflege

Pflegebedürftigkeit	Leistungen bei Verhinderungspflege
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2 – 5	1.612 € für bis zu 6 Wochen

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigkeit	Leistungen bei Kurzzeitpflege (vollstationär)
Pflegegrad 1	Bis zu 125 € einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2 – 5	1.612 € für die Kosten der Kurzzeitpflege von bis zu acht Wochen



Wer ist der Beirat für Menschen mit Behinderung?

Der Beirat besteht seit 2002, ihm gehören 22 Vertreter und Stellvertreter der im Odenwald in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen an.

Vorsitzende ist seit September 2010 Frau Birgit Nennstiel, Elke Mühlhäuser seit 2018 ihre Stellvertreterin.

www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

Welche Aufgaben beschäftigen den Beirat?

Gemeinsam mit den Paritätischen und der Altenhilfeplanung wird alle zwei Jahre eine Informationsmesse für Menschen mit Handicap, Senioren und Sozialthemen ausgerichtet. Diese fand bislang in Erbach, Michelstadt und Reichelsheim statt.

Ebenfalls gemeinsam lädt der Beirat zu Informationsveranstaltungen, wie zum Beispiel Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, ein.

Andere Themen waren und sind:

- **Verbesserung der Beförderung von Menschen mit Handicap in öffentlichen Verkehrsmitteln.**

Mit den Fragen Wer? Wann? Wo? sollen die Beschwerdeführer sich entweder direkt an das Busunter-

nehmen, an die Behindertenbeauftragte oder an Frau Nennstiel wenden, die diese Beschwerden dann weiterleiten.

- **Verbesserung der Wohnsituation/Wohnraumsuche für Menschen mit Handicap**
- **Barrierefreiheit** und Engagement in den Barrierefreien Foren Erbach und Michelstadt sowie auf Anfrage von Foren oder Bürgerversammlungen im ODW-Kreis.
- **Inklusion und Teilhabe**
- Alle Themen, die Ihnen wichtig sind. Sprechen Sie uns an!
- Wegweiser für Menschen mit Behinderung.
- Heft des Beirats mit wichtigen Informationen für Sie.



Unser Wegweiser ist hoffentlich hilfreich. Er ist unter anderem bei Frau Hoffmann im Landratsamt erhältlich. Für An-

regungen und Vorschläge sind wir dankbar. Besser geht immer!

Was ist das Ziel des Beirates?

Ziel des Beirates ist es, Ansprech-

partner und Sprachrohr für benachteiligte Menschen zu sein. Seine Mitglieder wollen Präsenz zeigen, aufmerksam sein und aufmerksam machen, um das große Thema Barrierefreiheit oder behindertengerechter Tourismus im Odenwald voranzubringen.

Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitspräsenz sind ebenso wichtig wie Anstöße zu geben sowie das Transportieren von Wünschen und Anregungen von Betroffenen zu Behörden und umgekehrt.

Als Wegweiser im Dschungel der Informationsfluten versuchen wir, bei Alltagsproblemen und individuellen Fragen Ansprechpartner zu vermitteln.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn es Probleme gibt!

Wie finanziert sich der Beirat?

Der Beirat finanziert sich durch seine Mitglieder und ist kreisunabhängig in seinen Entscheidungen.

Frau Regina Hoffmann ist die vom Beirat eingesetzte Behindertenbeauftragte im Odenwaldkreis und stimmberechtigtes Mitglied im Beirat. Ihre Arbeit wird teilweise durch eine jährliche Zuwendung des Kreises, die verbleibenden Ausgaben über die Beiträge des Beirats finanziert.

Da einige der Organisationen aus Mangel an finanziellen Mitteln oder weil sie generell keine Einnahmen haben, nichts zur Finanzierung beitragen können, sind Spenden beim Beirat für Menschen mit Behinderung gut angelegt. Projekte können nur durch Spenden verwirklicht werden.

Bankverbindung des Beirates für Menschen mit Behinderung:

Spendenkonto-Vermerk: „Beirat für Menschen mit Behinderung“

Sparkasse Odenwaldkreis

IBAN: DE05 5085 1952 0000 000901

Bitte unbedingt *„Spende für den Beirat für Menschen mit Behinderung“* dazuschreiben, da das Konto über das Landratsamt kostenfrei verwaltet wird!

Der Beirat für Menschen mit Behinderung will in diesem Sinne lösungsorientiert und konstruktiv daran arbeiten, dass jegliche Barrieren, seien sie kommunikativer, geistiger, motorischer oder seelischer Art, abgebaut werden! Vor allem im ganz normalen Alltagsleben.

Sie – ein kleines Wort mit großer Bedeutung: Respekt und Wertschätzung

Sie. Es ist ein kleines Wort, aber es hat eine große Bedeutung als Ausdruck von Wertschätzung und Respekt!

Diese höfliche Ansprache gehört im manierlichen Umgang miteinander zum Alltag, und dennoch gilt sie offenbar nicht für alle. Menschen mit Behinderung werden beim Einkauf, beim Arzt oder im Restaurant „ungefragt“ und wie selbstverständlich von allen geduzt. Sehr oft behandelt man sie in diskriminierender Weise wie Kinder, weil sie für unselbstständig, unmündig und „zurückgeblieben“ gehalten werden.

Warum duzt man erwachsene Menschen mit einer geistigen Behinderung?

Das gilt auch für alte und demente Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund oder Menschen, die anderweitig „aus dem Rahmen fallen“.

Es sind mündige Erwachsene mit

Gefühlen, die oft nicht die Strategien und Möglichkeiten haben, sich dagegen abzugrenzen. Ist es Gedankenlosigkeit oder fehlender Respekt? Es ist sicher keine böse Absicht, weil der Umgang mit behinderten Menschen meistens sehr freundlich ist.

Wünschenswert ist mehr Aufmerksamkeit im Umgang miteinander, Wahrung der Distanz und der Grenzen.

Alle Menschen haben ein Recht darauf, ernst genommen und respektvoll behandelt zu werden. Generell gilt: Erwachsene mit und ohne Behinderung werden gesiezt!

Einfach nachfragen, ob das „Du“ ok ist. Verzichten Sie darauf, Menschen auf die Behinderung zu reduzieren. Gute Umgangsformen stehen allen Menschen!

Einfache Formel: Behandeln Sie die Menschen in Ihrem Umfeld, wie Sie selbst behandelt werden möchten!

Sehr zu empfehlende Lektüre zum Thema:

10 KNIGGE-TIPPS zum respektvollen Umgang mit behinderten Menschen:
www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Aktuelles_Slider/_Zehn_Knigge-Tipps.pdf



Globales Technologie-Unternehmen in Ihrer Nachbarschaft

Freudenberg steht zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung und ist eng mit der Region verbunden. Mit rund 50.000 Mitarbeitern in rund 60 Ländern sind wir ein starker Partner und guter

Nachbar an allen unseren Standorten. Mit unseren nachhaltigen Lösungen leisten wir einen Beitrag, die Lebensbedingungen der Menschen weltweit zu verbessern.

www.freudenberg.com

 **FREUDENBERG**
 INNOVATING TOGETHER

INKLUSION – was bedeutet das?

Inklusion bedeutet Teilhabe oder Zugehörigkeit, am gesellschaftlichen Leben, in allen Bereichen. Inklusion ist das Gegenteil von Ausgrenzung.

In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein. Jeder ist willkommen, und davon profitieren wir alle. Durch den Abbau von Hürden, in allen Bereichen, sowohl in der Umwelt als auch in den Köpfen, schaffen wir eine tolerante, aufgeschlossene Gesellschaft.

Durch weitgehende Barrierefreiheit wird die Umwelt für alle zugänglicher, nicht nur für behinderte Menschen, auch für unsere zunehmend älter werdenden Mitmenschen. Junge und ältere Menschen, die mit Kinderwagen oder Rollatoren unterwegs sind und kurzfristig gehandicapte Menschen im Rollstuhl oder auf Krücken sind ebenfalls auf Barrierefreiheit angewiesen.

Es muss selbstverständlich sein, dass alle Menschen mit oder ohne Behinderung überall dabei sein können. Das gilt für Arbeiten, Wohnen, Schule und Freizeit gleichermaßen.

Inklusion ist ein Menschenrecht, das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschrieben ist.

Deutschland hat diese Vereinbarung im März 2009 unterzeichnet. Seitdem ist einiges passiert, mit der Umsetzung von Inklusion stehen wir aber noch am Anfang eines langen Prozesses.

Die menschlichen Werte und das Miteinanderleben müssen in den Vordergrund treten. Wir alle müssen für mehr Offenheit, Toleranz und ein besseres Miteinander kämpfen.

Inklusion ist mehr als die erfolgreiche Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und Menschen mit Handicap. Inklusion ist eine Neuorientierung und Änderung der Sichtweise und eine große Herausforderung unserer Zeit. Das Salz der Inklusion ist das Engagement jedes einzelnen Menschen in unserer Gesellschaft. Inklusion kann man nicht verordnen, man muss sie wollen.

Inklusion ist erreicht, wenn niemand mehr darüber spricht – **eine Selbstverständlichkeit.**

Wo finde ich Unterstützung bei Fragen zur Entwicklung meines Kindes?

Frühförderung

Frühförderung ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im Säuglings-, Kleinkind- oder Vorschulalter, deren Entwicklung verzögert erscheint, bei denen eine Behinderung vorliegt oder vermutet wird.

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung eines Kindes von enormer Bedeutung. In diesem Zeitraum sind seine Lernbereitschaft und Auffassungsgabe sehr groß. Jedes Lernen baut auf den ersten Lernerfahrungen auf.

Daher gilt es, diesen frühen Lebensabschnitt bestmöglich zu nutzen, denn je früher eine Förderung beginnt, desto bessere Entwicklungs- und Lernchancen bieten sich dem Kind.

Offene Anlaufstelle

Persönliche Beratung in der Frühberatungsstelle:

dienstags von 9:00 bis 11:00 Uhr
oder telefonisch unter
06062 9408-26.

Angebote: heilpädagogische Einzelförderung, heilpädagogische Gruppenangebote, systemische Familien-

beratung, heilpädagogische Fachberatung für die Mitarbeiterinnen in den Kindertageseinrichtungen, logopädische Förderung. Die Förderung kann in unserer Einrichtung, in der Familie oder in der Kindertagesstätte stattfinden.

Die pädagogische Förderung erfolgt nach Anmeldung der Erziehungsberechtigten und ist kostenfrei.

Für die therapeutische Förderung (Logopädie) benötigen Sie ein Rezept von ihrem Kinder- oder HNO-Arzt.

Kontakt:

Interdisziplinäre Frühberatungsstelle
Elsa-Brändström-Straße 13
64711 Erbach

Tel. 06062 9408-26

Fax 06062 9408-18

E-Mail: fbst@pz-odw.de

Integration in den Kindertageseinrichtungen

Auf der Basis von § 22a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gestalten wir in gemeinsamer Verantwortung seit 1999 mit Hilfe

der „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“ die Sicherstellung sowohl der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch die Förderung, Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gemeinsam in Gruppen.

Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegeperson. Der Zugang zu einer Förderung und Betreuung ist insofern regelhaft ab dem 1. Lebensjahr für von Behinderung bedrohte oder behinderte Kinder sicherzustellen, um dem sich aus Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ergebenden Benachteiligungsverbot Rechnung zu tragen (*übernommen aus der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.08.2014 i. d. Fassung vom 28.04.2014*).

Ziel ist, dass alle Kinder wohnortnah in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen werden und die personellen wie räumlichen Bedingungen den Erfordernissen entsprechen.

Die Bewilligung der Förderpauschale nach der Rahmenverein-

barung Integrationsplatz erfolgt einkommens- und vermögensunabhängig.

Die Kindertagesstätten-Fachberatung und die heilpädagogische Fachberatung der Frühberatungsstelle im Odenwaldkreis haben in enger Kooperation ein Handbuch Integration erstellt als Hilfestellung für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen des Odenwaldkreises.

Inklusion

Die UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung von 2006 hat Deutschland im Jahr 2007 unterschrieben. Sie ist seit März 2009 verbindlich in Deutschland in Kraft getreten.

Das Übereinkommen verpflichtet in Artikel 24 die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem auszuschließen.

Zum 01.08.2011 ist in Hessen das Schulgesetz (HSchG) in Kraft getreten, das den Anspruch erhebt, die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) an ein inklusives Bildungssystem umzusetzen.

Danach hat jedes Kind mit Behinderung das Recht auf inklusive Bildung.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog der Sozialhilfe. Wer nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert ist oder wem eine solche Behinderung droht, hat Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die Hilfe nicht von einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger – Krankenversicherung, Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit – erbracht wird.

Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind (§§ 54 ff SGB XII).

Eingliederungshilfeleistungen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

(SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe) erbracht.

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu (Fahrdienst, Schulbegleiter). Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.
- Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.
- Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit.
- Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56.
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am

Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Eingliederungshilfe ist grundsätzlich eine von der Höhe des Einkommens und Vermögens abhängige Leistung (**bis zum 18. Lebensjahr** wird das elterliche Einkommen angerechnet). Viele Leistungen werden jedoch unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt. Auf eine Heranziehung Unterhaltsverpflichteter zu den Kosten der Eingliederungshilfe wird verzichtet, wenn dies für die Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

Erhält ein volljähriges behindertes Kind Eingliederungshilfe, geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber seinen Eltern derzeit nur in Höhe von bis zu 32,08 Euro/Monat auf den Träger der Sozialhilfe über (es zählt nur das Einkommen des behinderten Menschen, maximale Zahlung der Eltern 32,08 Euro mon.).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zu den 32,08 Euro monatlich für die Eingliederungshilfe (also die fachliche Betreuung) noch gemäß den gesetzlichen Vorschriften des § 94 Abs. 2 SGB XII ein Unterhaltsanspruch für die Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Miete, Regelsatz etc.) in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich vom Unterhaltspflichtigen gefordert werden kann. Die Bearbeitung der Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und die Prüfung der möglichen Forderung



Kinderheim
Finkennest

Lore Nürnberger

Heim für Kinder
und Jugendliche
mit Behinderung

64739 Höchst/Mümling-Grumbach

Telefon: 06163 / 3390

Fax: 06163 / 2426

Beinegasse 45

info@kinderheim-finkennest.de

eines Unterhaltsbeitrages in Höhe von maximal 24,68 Euro monatlich erfolgt durch die kreisangehörige Gemeinde oder kreisfreie Stadt im Auftrag des LWL. Insgesamt können unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile somit maximal zu einem Unterhaltsbeitrag in Höhe von 56,76 Euro monatlich herangezogen werden.

Zuständigkeit / Ansprechpartner

Für die Durchführung der Sozialhilfe sind in Hessen grundsätzlich die örtlichen Träger der Sozialhilfe, also die kreisfreien Städte und Landkreise, zuständig, in deren Bereich der/die Leistungsbe-rechtigte seinen/ihren Wohnsitz hat.

Für die Leistungen der Eingliederungshilfe in stationären oder teilstationären Einrichtungen (bis zum 65. Lebensjahr) sowie der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen bis zum 65. Lebensjahr und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger zuständig.

Für die Gewährung von Eingliederungsleistungen nach dem SGB VIII sind die Jugendämter zuständig. Die Rechtsaufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte wird vorrangig durch die Regierungspräsidien wahrgenommen, über den Landeswohlfahrtsverband nur durch das Hessische Sozialministerium und das Hessische Ministerium des Innern und für Sport.

SRH STEPHEN-HAWKING-SCHULE

PRIVATSCHULE MIT INTERNAT



Die SRH Stephen-Hawking-Schule ist eine staatlich anerkannte Privatschule mit einem umfassenden Bildungs- und Förderangebot für Schüler mit und ohne Körperbehinderung von der Grundschule bis zum Gymnasium.

IHRE VORTEILE

- | Staatlich anerkannte Abschlüsse
- | Kleine Klassen
- | Individuelle Förderung
- | Moderne Ausstattung
- | Pflege & Therapie

SRH Stephen-Hawking-Schule

Im Spitzerfeld 25
69151 Neckargemünd
Telefon +49 (0) 6223 - 81 3005
info.shs@srh.de
www.stephenhawkingsschule.de

Gesetzliche Betreuung – Was heißt das?

Das Betreuungsgesetz

Bei der Betreuung handelt sich um die staatliche Fürsorge für Personen und Vermögen von Menschen, die ihre Angelegenheiten vorübergehend oder dauerhaft nicht selbst regeln können.

Wie und wo beantrage ich eine Betreuung?

Zuständig für die Anordnung einer Betreuung ist das Betreuungsgericht (Teil des Amtsgerichts). Hier kann der Betroffene selbst einen Antrag stellen oder es können Dritte die Einrichtung einer Betreuung anregen. Für einen Menschen mit körperlicher Behinderung darf eine Betreuung, solange er seinen eigenen Willen noch bekunden kann, nur auf dessen eigenen Antrag gestellt werden.

Endgültige Betreuungen werden vom Betreuungsgericht nach sieben Jahren wieder überprüft. Betreuungen können – auf Anregung des Betroffenen oder des Betreuers – jederzeit wieder aufgehoben werden.

Das Betreuungsgericht meldet sich unaufgefordert nach Bearbeitung des ausgefüllten und zurück-

gegebenen Formulars, in dem der gewünschte Umfang der Betreuung und die gewünschte Betreuungsperson angegeben wurden, beim Antragsteller. Ein Gutachter spricht mit den Beteiligten, der Rechtspfleger und ein Rechtsanwalt bitten zum Gespräch, auf Wunsch zu Hause. Dort wird alles Weitere erklärt.

Einmal im Jahr gibt der Betreuer einen kleinen Bericht ab. Kontoauszüge des Betreuten müssen beigelegt werden. Wenn die behinderte Person fähig ist, ihr Geld eigenständig zu verwalten, sind keine weiteren Nachweise zu erbringen. Sind Eltern als Betreuer eingesetzt, ist es günstig, Abbuchungen, beispielsweise für Kleidung, Möbel oder mit dem Hinweis Taschengeld oder Urlaub, vorzunehmen. Das erspart Nachfragen. Im Allgemeinen gibt es keine Probleme.

Wer wird Betreuer?

Bei der Auswahl des Betreuers hat das Gericht die Wünsche des Betroffenen zu berücksichtigen. Mit einer Betreuungsverfügung kann der Betroffene festlegen, wer Betreuer werden beziehungsweise nicht werden soll. Betreuer können Ange-

hörige, Mitarbeiter der Betreuungsbehörden, ehrenamtliche Mitglieder eines Betreuungsvereins oder Rechtsanwälte sein.

Betreuer werden vom Betreuungsgericht kontrolliert.

Einmal im Jahr muss der Betreuer dem Betreuungsgericht einen Jahresbericht und die Kontodaten übersenden.

Umfang der Betreuung

Die Bestellung eines Betreuers hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten. Das heißt, der Betreute kann im Rechtsverkehr teilnehmen und Verträge abschließen. Bei Streitigkeiten muss im Einzelfall die Geschäftsunfähigkeit (§ 104 BGB) festgestellt werden.

Das Gesetz verlangt, dass der Betreuer nur mit den Aufgaben betraut wird, die der Betroffene selbst nicht mehr erledigen kann. Eine Festlegung der Aufgaben durch das Betreuungsgericht setzt eine Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen voraus.

Überall bewirken Tätigkeit
und Bewegung das Leben.

Johann Wolfgang von Goethe

Für den Betreuer ist wichtig, dass sein Aufgabenbereich klar definiert ist.

Diese Aufgaben werden vom Betreuungsgericht festgelegt und stehen im Betreuerausweis. Nach § 1902 BGB vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich, z. B. in persönlichen Angelegenheiten (Heilbehandlung, Unterbringung) sowie in **vermögensrechtlichen Angelegenheiten** (Antragstellung, Beantragung sozialrechtlicher Leistungen, Verwaltung von Vermögen etc.).

Gesundheits Sorge

(ärztliche Versorgung, Zustimmung bei therapeutischen Maßnahmen, Zustimmung zu Operationen)

! Im Rahmen der Gesundheits sorge hat der Betreuer darauf zu achten, ob er für bestimmte Entscheidungen die Genehmigung des Betreuungsgerichtes benötigt. Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen

schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

- ! Das Unterlassen von medizinisch-therapeutischen Maßnahmen, die einen schwerwiegenden gesundheitlichen Schaden nach sich ziehen könnten, sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen. Eine Genehmigungspflicht besteht hier nicht.
- ! Das Abschalten von lebenserhaltenden/-verlängernden Maßnahmen bedarf der richterlichen Genehmigung.

Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltbestimmung

Der Betreuer legt in Absprache mit dem Betreuten dessen Lebensmittelpunkt fest.

Kontrolle der Betreuer

Betreuer werden vom Betreuungsgericht kontrolliert. Dritte oder Angehörige haben die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Beschwerden beim Betreuungsgericht einzureichen. Das Gericht muss dann den Hinweisen nachgehen. Rechtliche Hilfe erhalten die Betreuten und An-

gehörigen bei fachkundigen Rechtsanwälten, Betreuungsvereinen oder der Betreuung.

Der Betreuer erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese Erstattung erfolgt auf formlosen Antrag, der mit dem Jahresbericht eingereicht wird. Belege und Nachweise sind nicht erforderlich. Die Kontonummer des **Betreuerkontos** nicht vergessen!

Aufwendungen, die den Betrag von 399,00 Euro übersteigen, können anstelle der Pauschale geltend gemacht werden. Dann müssen diese Aufwendungen detailliert nachgewiesen werden (Tag und Anlass des Besuchs, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.).

Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw werden 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Wichtig: Fahrten und andere Aufwendungen müssen zur Führung der Betreuung notwendig sein.

Es kann nur die Pauschale (ohne Einzelnachweis) oder die Erstattung der Auslagen beantragt werden. Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung!

Das Vermögen des behinderten Menschen sollte bislang 2600 Euro nicht überschreiten (auch wichtig zum Erhalten von Grundsicherung).

Das Bundesteilhabegesetz

1. Das Wichtigste in Kürze

Das neue Bundesteilhabegesetz (BTHG) revolutioniert das Behindertenrecht und soll Menschen mit Behinderungen zu mehr Teilhabe und individueller Selbstbestimmung verhelfen. Erste Änderungen traten bereits 2017 in Kraft, die vollständige Umsetzung soll bis 2023 abgeschlossen sein.

2. Ziele

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen soll aus dem „Fürsorgesystem“ herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen sollen nicht länger institutions-, sondern personenzentriert ausgerichtet werden und sich am persönlichen Bedarf des Einzelnen orientieren.

Es soll ein Perspektivenwechsel nach der UN-Behindertenrechtskonvention vollzogen werden:

- von der Ausgrenzung zur Inklusion
- von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung
- von der Fremd- zur Selbstbestimmung

- von der Betreuung zur Assistenz
- vom Kostenträger zum Dienstleister
- von der Defizitorientierung zur Ressourcenorientierung

3. Inhalt des BTHG

Die wichtigsten Inhalte des BTHG im Überblick:

Prävention: Einer Behinderung soll möglichst frühzeitig entgegen gewirkt werden. Die Reha-Träger werden verpflichtet, gezielt vorbeugende Maßnahmen anzubieten. Ziel ist auch, die Erwerbsfähigkeit als wichtigen Teil der Teilhabe zu erhalten. Dazu sind Modellvorhaben mit den Jobcentern und der Rentenversicherung geplant.

Ein einziger Reha-Antrag: Künftig soll ein einziger Antrag ausreichen, um ein umfassendes Verfahren zur Bedarfsermittlung in Gang zu setzen. Dabei wird zusammen mit dem Betroffenen geschaut, welche Leistungen er benötigt. Es müssen nicht mehr Leistungen verschiedener Träger einzeln beantragt werden, sondern ein „leistender Träger“ koordiniert alle Maßnahmen.

Unabhängige Beratung: Es wer-

den flächendeckend unabhängige Beratungsstellen eingeführt, damit Menschen mit Behinderung einen einfachen Zugang zu einer unabhängigen Beratung haben, die sie über mögliche Leistungen informiert. Als Berater sollen vor allem Menschen eingesetzt werden, die ebenfalls von einer Behinderung betroffen sind („Peer Counseling“), da diese aus ihrer Erfahrung heraus wichtige Informationen vermitteln können.¹

Neuausrichtung von Leistungen:
Bestehende Leistungen werden konkretisiert und ergänzt.

- Ein „Budget für Arbeit“, das Lohnkostenzuschüsse und Unterstützung im Betrieb beinhaltet, soll eine bessere Teilhabe am Arbeitsleben ermöglichen.
- Die Teilhabe an Bildung soll eine eigene Reha-Maßnahme werden, die auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse ermöglicht.
- Eltern mit Behinderungen sollen Anspruch auf Leistungen zur Versorgung ihrer Kinder haben.
- **Gestärkte Vertretungsrechte:**
Schwerbehindertenvertretungen

sollen durch mehr Ansprüche auf Freistellungen und Fortbildungen gestärkt werden, Werkstättenräte sollen mehr Mitbestimmungsrechte erhalten, und in jeder Werkstatt für behinderte Menschen soll es eine Frauenbeauftragte geben, um vor Diskriminierung zu schützen.

- **Mehr Einkommen:** Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst, damit Menschen mit Behinderungen nicht mehr große Teile ihres Einkommens und Vermögens einsetzen müssen, um Leistungen zu finanzieren. Das Einkommen und Vermögen ihrer Ehepartner bleibt künftig gänzlich unberührt. Näheres unter Eingliederungshilfe -> Einkommen und Vermögen.
- **Leistungen unabhängig von der Wohnform:** Bisher waren Leistungen für Menschen mit Behinderungen maßgeblich von der Wohnform abhängig (z. B. Wohnung oder Einrichtung). Künftig sollen Leistungen nur noch von den individuellen Bedürfnissen des Menschen mit Behinderung abhängen.
- **Qualitätskontrolle:** Es findet ein „Gesamtplanverfahren“ statt, wodurch Leistungen besser aufein-

¹ Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis setzt ebenfalls eine unabhängige Beauftragte für Menschen mit Behinderung ein - siehe Sprechzeiten auf Seite 9

Seitz⁺ Das Sanitätshaus
 Sanitätshaus | Orthopädie-Technik | Rehabilitations-Technik | Orthopädie-Schuh-Technik

Professionelle Fuß- und Hilfsmittelversorgung
 © by Ottobock
 © by Bauerkind AG
 Copyrights by AAT

Hilfsmittelversorgung von den Spezialisten!

www.ortho-seitz.de

Erbacher Straße 60 64720 Michelstadt	Sanitätshaus: Tel. 0 60 61 - 94 99 10 Fax 0 60 61 - 73 17 4	Reha-Technik: Tel. 0 60 61 - 97 97 7-60 Fax 0 60 61 - 97 97 7-59
---	--	---

Seitz⁺

City Hotel Mark Michelstadt ★★

Ihr ★★ Hotel mit bestem Service

Es erwarten Sie 50 gemütlich eingerichtete Zimmer und ein reichhaltiges Frühstücksbuffet.

Friedrich-Ebert-Strasse 83-85
 64720 Michelstadt
 Tel: 0 60 61/70 04-0
hotel_mark_michelstadt@web.de
cityhotel-markmichelstadt.de







AUTOWELT.EBERT

2x Bensheim | Eberbach | Heidelberg | Hirschberg | Michelstadt | 2x Weinheim

www.einEbert-einWort.de

ander abgestimmt und deren Qualität überprüft werden. So können Anbieter sanktioniert werden, wenn sie vereinbarte Leistungen nicht zufriedenstellend erbringen.

- **„Poolen“ von Leistungen:** Bestimmte Assistenzleistungen, z. B. Schulassistent, können für mehrere Menschen gemeinschaftlich erbracht werden, wenn dies zumutbar und gewünscht ist. Dadurch sollen kostenintensive Leistungen wirtschaftlicher eingesetzt werden.

4. Schrittweise Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verläuft schrittweise:

Reformstufe 1 (2017):

Änderungen im Schwerbehindertenrecht, u. a.:

- Neues Merkzeichen TBI für Taubblinde.
- Geänderte Voraussetzungen für das Merkzeichen aG, um nicht nur orthopädische, sondern auch andere ursächliche Gesundheitsstörungen zu berücksichtigen.

1. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z. B. durch Erhöhung des

Einkommensfreibetrags um bis zu 270,40 € im Monat und des Vermögensfreibetrags um 25.000 € Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds auf 52 €.

Reformstufe 2 (2018):

- Einführung des SGB IX, Teil 1 (Verfahrensrecht) und 3 (Schwerbehindertenrecht).
- Vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe (im SGB XII).
- Einleitung des Gesamtplanverfahrens der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen.

Reformstufe 3 (2020):

- Einführung SGB IX, Teil 2 (EGH-neu) – Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen (Sozialhilfe).
- 2. Stufe bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensheranziehung, z. B.: Es wer-

Auch Umwege
erweitern unseren Horizont.

Ernst Ferstl

- den 2 % des Jahresbruttoeinkommens bei Einkünften über 30.000 € brutto angerechnet.
- Der Vermögensfreibetrag steigt auf 50.000 €.
- Das Partnereinkommen und -vermögen wird nicht mehr herangezogen.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick:

Vermögensfreibeträge bei der Gewährung von Eingliederungshilfe		
	01.04.2017 - 31.12.2019	ab 01.01.2020
Schonvermögen für den Leistungsberechtigten, Ehe- und Lebenspartner sowie alleinstehende* minderjährige Personen	5.000 €	entfällt
Schonvermögen für Personen, für die Unterhalt geleistet wird (z. B. minderjähriges Kind des Leistungsberechtigten)	500 €	entfällt
Vermögensfreibetrag für die Lebensführung und die Alterssicherung bei Eingliederungshilfe	25.000 €	54.810 € (= 150 % der Bezugsgröße)
Schonvermögen und Vermögensfreibetrag gelten nebeneinander und werden ggf. addiert.		
Freibetrag für Erwerbseinkommen	40 % des Bruttoeinkommens, max. 270,40 € (= 65 % der Regelbedarfsstufe 1)	Der Einkommensfreibetrag wird jährlich angepasst. Liegt der Verdienst darüber, muss ein Eigenbetrag geleistet werden.

** Alleinstehend meint hier: unverheiratet und der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII darf nicht abhängig vom Vermögen der Eltern sein.*

Der Freibetrag für Erwerbseinkommen gilt **nur** für Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit und **nicht** für Einkommen aus (Erwerbsminderungs-) Renten.

Reformstufe 4 (2023):

Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX).

Quelle: Betanet



Eine für alle:

Unterstützung und Beratung für Menschen mit (drohender) Behinderung



In Trägerschaft des

Diakonischen Werkes Odenwald
Bahnhofstr. 38, 64720 Michelstadt
Kontakt: Tel. 0160-91806985 oder

06061-96500, www.eutb-odenwaldkreis.de

Diakonie 
Diakonisches Werk
Odenwald

Behinderung,
demenzielle Erkrankung,
Lebenskrisen, Migration,
Psychische Erkrankung,
Schwangerschaft.

Unsere Experten
beraten Sie gerne.

Vereinbaren Sie
einen Termin unter
06061-96500.
www.diakonie-odenwald.de



 **IFD**
Integrations-
fachdienst

Diakonie 
Diakonisches Werk
Odenwald

www.ifd-diakonie.de
Tel.: 06061 - 96 50 122

Ihr Integrationsfachdienst in der Region
Für Menschen mit Behinderung und Ihre Arbeitgeber.
Beratung | Zuschüsse | Technische Hilfen

Kindergeldbezug für Menschen mit Behinderung

Für ein Kind mit Behinderung kann über das 25. Lebensjahr des Kindes hinaus Kindergeld bezogen werden, wenn eine vor dem 25. Lebensjahr eingetretene Behinderung Grund dafür ist, dass das Kind seinen Lebensgrundbedarf nicht selbst decken kann. Der Kindergeldbetrag ab 01.07.2019 beträgt mindestens 204 Euro.

Unter welchen Voraussetzungen kann Kindergeld über das 25. Lebensjahr hinaus bezogen werden?

Kindergeldanspruch für volljährige Kinder besteht über das 25. Lebensjahr hinaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind ist außerstande, sich selbst zu unterhalten.
- Aufgrund der Behinderung ist das Kind nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (Ursächlichkeit).
- Die Behinderung und die Ursächlichkeit sind schon vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes eingetreten.
- Ist die Behinderung vor dem 01.01.2007 eingetreten, ist das

vollendete 27. Lebensjahr die Grenze.

- Kein Kindergeldanspruch besteht, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes seinen notwendigen Lebensbedarf überschreiten.
- Dem Lebensbedarf sind die Einnahmen des Kindes gegenüberzustellen, die sich aus den Einkünften und Bezügen des Kindes zusammensetzen:

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit, aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Arbeitsentgelt in der WfbM), aus Kapitalvermögen (z. B. Zinsen, Dividenden), aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Einkünften (z. B. Renten, Spekulationsgewinne) **abzüglich der Werbungskostenpauschale** in Höhe von 920 Euro.

Bezüge, d. h. alle steuerfreien Einnahmen, egal ob diese als Geld- oder als Sachbezüge (z. B. Verpflegung im Falle einer voll- oder teilstationären Unterbringung) bezogen wurden. Der Wert der Sachbezüge wird nach der Sachbezugsverordnung bestimmt. Bezüge sind z. B. Arbeitslosengeld, Grundsicherung,

Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung (z. B. kostenloses Mittagessen in der WfbM), eine steuerfreie Unfallrente sowie tatsächlich erhaltenes Pflegegeld abzüglich der Kostenpauschale in Höhe von 180 Euro.

Das Vermögen des Kindes wird bei der Frage, ob es in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, **nicht** mehr berücksichtigt. Lediglich die Kapitalerträge (z. B. Zinsen) zählen zum Einkommen (*Urteile des Bundesfinanzhofs vom 19. August 2002, Aktenzeichen VIII R 17/02 und VIII R 51/01*).

Welche Personen dürfen das Kindergeld beziehen?

Das Kindergeld ist grundsätzlich eine Leistung an die Eltern eines Kindes mit Behinderung, nicht an die behinderte Person selbst. Bezugsberechtigt sind also die Eltern.

Neben diesen können auch Geschwisterkinder, die nach dem Tod beider Elternteile das behinderte Geschwisterkind

betreuen, sowie Pflegeeltern Kindergeld beziehen (DA 63.2.2.3 Absatz 3 Satz 3 DA-FamEStG). Als Pflegeeltern werden nach dem Steuerrecht Personen angesehen, die mit dem Kind durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden sind und die es in ihren Haushalt aufgenommen haben. Voraussetzung ist, dass zu den leiblichen Eltern kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr besteht und die Pflegeeltern das Kind mindestens zu einem wesentlichen Teil auf ihre Kosten unterhalten.

Wann ist das Kind außerstande, sich selbst zu unterhalten?

Nach den Regelungen für das Kindergeld ist ein Mensch mit Behinderung erst dann imstande, sich selbst zu



Als Bildungsinstitution der hessischen Unternehmerverbände ermöglichen wir jungen Menschen einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben, qualifizieren und beraten Beschäftigte sowie Ausbildungs- und Arbeitsuchende. Unser Ziel ist die Vermittlung in Arbeit und / oder Ausbildung.

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.

Dieburg • Industriestraße 15 • Tel. 06071 20871-0

Michelstadt • Frankfurter Str. 37 • Tel. 06061 9438-0

Darmstadt • Rheinstraße 94-96 a • Tel. 06151 2710-0

www.bwhw.de

**BILDEN.
BERATEN.
INTEGRIEREN.
VERNETZEN.**

unterhalten, wenn **seine** Einkünfte und Bezüge höher sind als sein Lebensbedarf.

Einkünfte und Bezüge sowie der Lebensbedarf errechnen sich jeweils aus verschiedenen Bestandteilen, die Sie im Folgenden nachlesen können.

Lebensunterhalt

Der notwendige Lebensbedarf des behinderten Kindes setzt sich zusammen aus einer jährlich neu festgesetzten Einkommensgrenze und dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf.

Der Grundfreibetrag als Indikator für notwendigen Lebensunterhalt:

Nach den Regelungen des Kindergeldes bzw. Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ist ein volljähriges, behindertes Kind selbst nicht unterhaltsfähig, wenn sein **Einkommen und Bezüge** den **Grundfreibetrag nach § 32 EStG** jährlich nicht übersteigen. **Seit 01.01.2019** ist das: **9.168 €**.

Der individuelle behinderungsbedingte Mehrbedarf wiederum besteht aus unterschiedlichen Bestandteilen, je nachdem ob das Kind mit Behinderung in einer vollstationären Einrichtung wohnt, eine teilstationäre Einrichtung (z. B. WfbM oder Tagesförderstätte) besucht oder keine dieser Leistungen in Anspruch nimmt.

Wie hängt das Kindergeld mit anderen steuerlichen Vergünstigungen zusammen?

Viele steuerliche Vergünstigungen, die Eltern eines behinderten Kindes geltend machen können, hängen davon ab, ob das Kind berücksichtigungsfähig im Sinne des EStG ist. Dies ist der Fall, wenn sie für dieses Kind kindergeldberechtigt sind.

Zu den Folgeansprüchen zählen beispielsweise:

- Kinderzulage in der Eigenheim-



bechtold & Sohn
Kunststoff-
verarbeitung
Werkzeugbau

Ernst Bechtold & Sohn
Wolfgang Bechtold e.K.
Beerfelden (Odenwald)
Wilhelm-Bechtold-Straße 10-12
D-64760 Oberzent

TÜV
PROFI
CERT
ISO 9001
72 500 375

info@bechtold-sohn.de
www.bechtold-sohn.de

förderung,

- Beihilfeberechtigung in der Beamtenversorgung,
- Übertragung des Behinderten-Pauschalbetrags auf die Eltern,
- Ortszuschlag im öffentlichen Dienst, soweit dieser generell noch gewährt wird.

Wie beantrage ich Kindergeld für ein erwachsenes Kind mit Behinderung?

Bitte beantragen Sie das Kindergeld bei der Familienkasse der Arbeitsagentur in Ihrem Bezirk bzw. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen bei der Familienkasse der zuständigen Bezugsstelle. Bei der Beantragung muss grundsätzlich ein Schwerbehindertenausweis oder ein entsprechendes Dokument (z. B. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Rentenbescheid oder Pflegegeldbescheid) vorgelegt werden. Nach Ablauf der Gültigkeit ist der verlängerte Nachweis erneut vorzulegen.

Anrechnung von Kindergeld auf die Grundsicherung ist grundsätzlich rechtswidrig!

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung

angerechnet werden. Hierzu zählt z. B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld. Auch Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden.

Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten (z. B. indem sie es auf ein Konto ihres Kindes überweisen). Hierdurch fließt dem Kind nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist.

Fließt das Kindergeld dagegen mit den sonstigen Einkünften der Familie in einen gemeinsamen Topf, aus dem der Lebensunterhalt der Haushaltsgemeinschaft bestritten wird, liegt kein solcher Zuwendungsakt vor. Die Grundsicherung darf daher in diesem Fall nicht um den Betrag des Kindergeldes gekürzt werden.

(Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen)¹

¹ Diese Informationen wurden mit bestem Gewissen recherchiert, dennoch kann es sein, dass sie Fehler enthalten, für diese wir jedoch keine Gewähr übernehmen. Stand: 9.6.2019

Der Schwerbehindertenausweis

Ein Schwerbehindertenausweis ist ein in Deutschland bundeseinheitlicher Nachweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung und weitere gesundheitliche Merkmale, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen sind. Der Ausweis wird vom zuständigen Versorgungsamt ausgestellt. Die Gestaltung des Ausweises ist in der Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) geregelt. Ein

Ausweis wird erst ab einem festgestellten Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 % ausgestellt.

Der Schwerbehindertenausweis dient als Nachweis der Schwerbehinderung bei der Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die Menschen mit einer Behinderung per Gesetz oder sonst zustehen, etwa der besondere arbeitsrechtliche Kündigungsschutz, der Anspruch auf den Zusatzurlaub,

Vergünstigungen bei der Besteuerung des Einkommens oder vergünstigte oder unentgeltliche Beförderung mit Bus und Bahn.

Beratung zum Schwerbehindertenausweis und Grad der Behinderung

Nach Feststellung einer Behinderung durch Befund des Arztes kann ein Antrag auf Schwerbehinderung beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Fulda gestellt werden.



Bei Antragsprüfung durch den Medizinischen Dienst wird der Grad der Behinderung festgelegt.

Das Versorgungsamt vermerkt auf dem Schwerbehindertenausweis den festgestellten Grad der Behinderung, den Ablauf der Gültigkeit des Ausweises sowie weitere gesundheitliche Merkmale in Form von Merkzeichen. Der Grad der Behinderung wird im Bereich von 50 % bis 100 % angegeben.

Merkzeichen:

Zeichen	Bedeutung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
H	Hilflos
Bl	Blind
Gl	Gehörlos
TBI	liegt vor, wenn bei einem schwerbehinderten Menschen wegen einer Störung der Hörfunktion ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % und wegen einer Störung des Sehvermögens ein Grad der Behinderung von 100 % anerkannt ist.
RF	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags um 2/3 auf Antrag, die Möglichkeit der vollständigen Befreiung allein wegen des Merkzeichens RF ist seit dem 1. Januar 2013 entfallen. Sozialtarif bei T-Home.
1. Kl.	Berechtigt zur Nutzung der Ersten Klasse der Deutschen Bahn mit Fahrkarte für die Zweite Klasse oder innerhalb des persönlichen Streckenverzeichnisses (nur bei Versorgungsempfängern nach Bundesversorgungsgesetz oder Bundesentschädigungsgesetz).
B	Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
G	Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr.
aG, Bl	Wenn Sie die Merkzeichen aG oder Bl in Ihrem Schwerbehindertenausweis vom Versorgungsamt eingetragen haben, sind Sie berechtigt, sich bei Ihrem Ordnungsamt in Ihrer Gemeinde einen Parkausweis ausstellen zu lassen, der Sie berechtigt, auf den eingezeichneten Parkplätzen mit dem Behinderten-Symbol (Rollstuhlfahrer) kostenlos zu parken.

Oranger Parkausweis

Der orangefarbene Parkausweis der Bundesrepublik ist eine Ausnahmegenehmigung, die bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde **beantragt** werden muss. Er gilt in al-

len Bundesländern und ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Er berechtigt:

- im eingeschränkten Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen bis zu 3 Stunden zu parken. Die

Ankunftszeit ist durch eine Parkscheibe kenntlich zu machen.

- im Zonenhalteverbot oder in Parkbereichen, wo Parkzeitbegrenzungen bestehen, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
- in Fußgängerzonen während der Ladezeit zu parken,
- in verkehrsberuhigten Bereichen auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, sofern der durchgehende Verkehr nicht behindert wird,
- an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Gebühr und zeitlich unbegrenzt zu parken.

Voraussetzungen

Schwerbehinderte Menschen können den orangen Parkausweis mit

folgenden Merkzeichen bzw. Erkrankungen beantragen:

- **Merkzeichen G** und **Merkzeichen B** und ein **Grad der Behinderung (GdB)** von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen oder GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen, wenn gleichzeitig ein GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane vorliegt,
- Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt
- künstlicher Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.



MICHELSTADT

Lassen Sie sich in den Bann einer anderen Ära ziehen – erleben Sie Michelstadt bei einer Stadtführung.

Vom klassischen Altstadttrundgang bis hin zu spannenden Themenführungen bieten wir für Groß und Klein ein breit gefächertes Programm.

Sie erleben bei einer Führung die von Fachwerk geprägte historische Altstadt. Lassen Sie sich von uns durch die verwinkelten Gassen führen und erfahren Sie mehr über die schönsten Schmuckstücke der Stadt.

Weitere Informationen:
Gästeführung Michelstadt • Marktplatz 1 • 64720 Michelstadt
Telefon: 0 60 61-74-610 • Telefax: 0 60 61-74-619
E-Mail: touristik@michelstadt.de • www.michelstadt.de

Wertmarke zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel:

- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen Bl (blinde Personen),
- Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen H (hilflose Personen),
- Personen, die Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten,

- Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder entsprechende Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz erhalten.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten,
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen VB oder EB, die mindestens seit dem 01.10.1979 wegen ihrer Schädigungsfolgen die Freifahrtberechtigung haben.

Menschen mit Schwerbehinderung, die in ihrem Ausweis die Merkzeichen G, aG, H, BI, TBI oder GI eingetragen haben, können öffentliche Verkehrsmittel unabhängig von ihrem Grad der Behinderung kostenfrei oder vergünstigt nutzen. Dazu benötigen sie eine Wertmarke, die beim örtlichen Versorgungsamt beantragt werden muss.

Erklärung zur Wertmarke:

Um die Wertmarke für öffentliche Verkehrsmittel kostenlos oder nach

Zahlung der 72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate zu erhalten, ist ein Ausweis mit den Grundfarben grün/orange notwendig, der nur dann mit diesen Farben ausgestellt wird, sobald ein oder mehrere Merkzeichen im Ausweis eingetragen sind.

- Berechtigte mit dem Merkzeichen **BI** oder **H** erhalten auf Antrag die Wertmarke **immer kostenlos!**
- Bei allen anderen Merkzeichen muss die Wertmarke bezahlt werden (72,- Euro für 12 Monate bzw. 36,- Euro für 6 Monate).
- Bei **bestimmten Voraussetzungen** können Berechtigte die Wertmarke auf Antrag auch kostenlos erhalten, wenn sie das Merkzeichen **G, GI oder aG** haben:
 - Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Alter oder Erwerbsminderung,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt,
 - Arbeitslosengeld II,
 - laufende Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Eine Begleitperson muss im deutschen Fern- und Nahverkehr dann unentgeltlich befördert werden, wenn die zu begleitende Person einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit sich führt und in diesem

Ausweis das Merkzeichen B nicht gelöscht (gestrichen) ist.

Fahrkartenkontrolle

Relevant für die Fahrkartenkontrolle durch das Personal ist der schwerbehinderte Reisende und nicht dessen Begleiter. Der schwerbehinderte Reisende muss für den Fernverkehr selbst eine Fahrkarte bzw. eine Fahrtberechtigung in Form eines gültigen Schwerbehindertenausweises (Beiblatt mit Wertmarke) vorlegen können. Die Begleitperson wird lediglich anerkannt und nicht weiter kontrolliert.

Rückgabe einer Wertmarke

Eine Wertmarke kann zurückgegeben werden, wenn sie noch mindestens sechs volle Kalendermonate gültig ist. Es werden dann 36 Euro erstattet. Wenn die Wertmarke weniger als sechs volle Kalendermonate gültig ist, ist eine Erstattung in der Regel nicht möglich.

Freifahrtberechtigung und Ermäßigung für Bahnfahrten

Seit 1. September 2011 können Reisende mit einer Behinderung zu deutlich besseren Bedingungen mit der Deutschen Bahn fahren. Sämtliche Regionalzüge und S-Bahnen können

mit einem Schwerbehindertenausweis und ergänzender Wertmarke bundesweit kostenlos benutzt werden. Einen Fahrschein müssen die Betroffenen für die jeweilige Zugstrecke nicht mehr lösen. Diese Regelung gilt in ganz Deutschland. Rollstühle, Führhunde und orthopädische Hilfsmittel werden kostenlos befördert. Allerdings ist bei Bahnreisen zu beachten, dass Rollstühle maximal 70 cm breit, 1,20 Meter lang und 250 Kilogramm schwer sein dürfen (ISO-Norm).

Eine genaue Aufstellung der Verkehrsmittel, die im Rahmen der Freifahrtberechtigung benutzt werden können, enthält das Merkblatt, das Freifahrtberechtigte zusammen mit ihrem Bescheid erhalten. Mehr zur Freifahrt für Menschen mit Handicap finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/barrierefreies_reisen_handicap.shtml.

Ermäßigte Bahncard für Menschen mit Behinderung

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 70 haben die Möglichkeit, die BahnCard 25 und BahnCard 50 zum ermäßigten Preis zu erwerben. Mit der BahnCard 50 erhält man 50 % Preisnachlass auf den

Normalpreis. Mit der BahnCard 25 bekommt man 25 % Preisnachlass, wobei dieser Rabatt auch auf Sparpreise gewährt wird.

Rollstuhlfahrer sind in jeder Klasse frei – unabhängig davon, ob sich der Stellplatz in der Ersten oder Zweiten Klasse befindet (z. B. ICE)!

Was ist Blindengeld?

„Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz (LBliGG) ist eine einkommens- und vermögensunabhängige Leistung, die der Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV) im Auftrag des Landes Hessen auf Antrag blinden Menschen und Menschen mit einer wesentlichen Sehbehinderung bewilligt. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt zentral für Hessen durch den

LWV Hessen

Regionalmanagement für blinde u.
schwer sehgeschädigte Menschen
Kölnische Straße 30
34117 Kassel.

Das Blindengeld ist eine monatlich im Voraus bewilligte Geldleistung, die es blinden bzw. sehbehinderten Menschen ermöglichen soll, trotz der visuellen Einschränkungen am täglichen Leben teilzunehmen. Diese blindheitsbedingten Mehraufwendungen sollen mit dem pauschalier-

ten Blindengeld abgedeckt werden. Infrage kommen z. B. Kosten für eine Begleitperson oder für Personen, die dem blinden bzw. sehbehinderten Menschen wegen seiner Sehminde- rung behilflich sind, erhöhter Fahrtkostenbedarf (Taxi), Kosten für den Zugang zu Medien durch spezielle Blindenzeitschriften, Hörbücher und Tonbandkassetten.“

Landesblindengeld/Blindenhilfe

Die „Blindenhilfe“ ist eine monatlich fortlaufend gewährte pauschalisierte Geldleistung, die dem betroffenen Personenkreis durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, gewährt wird.

Blindenhilfe erhalten nur Personen, die die **Einkommensgrenze** nach §§ 85 ff., 87 Abs. 1 SGB XII nicht überschreiten:

Blinde ab 18 Jahren:

681,75 Euro monatlich

Blinde bis 17 Jahre:

340,88 Euro monatlich

Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen

Erhalten Blinde bei häuslicher Pflege Leistungen der Pflegeversicherung, sind diese Leistungen bis zu 70 % auf die Blindenhilfe **anzurechnen**.

Das Persönliche Budget

Auf eigene Rechnung

Seit 2008 gibt es einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Die Idee: Geld statt Sachleistung. Sie macht aus Hilfeempfängern Arbeitgeber.

Wer sich für das Persönliche Budget entscheidet, kann das Geld für so unterschiedliche Dinge wie Hilfen im Haushalt, Behördengänge, Arztbesuche, Assistenz bei Arbeit oder Ausbildung, Fahrdienste oder Kino- und Theaterbesuche aufwenden. Mancher kann dank der Unterstützung einen Job auf dem regulären Arbeitsmarkt annehmen. Anderen wird der Weg aus einem Heim in die eigene Wohnung geebnet.

Grundsätzlich kann jedoch auch jemand, der in einer Einrichtung lebt, ein Persönliches Budget beantragen.

Die Höhe des Budgets

Die Höhe des Budgets hängt vom Hilfebedarf ab. Manche kommen mit weniger als 200 Euro im Monat aus. Andere, die eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung brauchen, können mehrere tausend Euro erhalten. Das durchschnittliche Budget liegt bei rund 500 Euro im Monat. Der entscheidende Unterschied zu allen anderen Hilfen ist der Rollenwechsel: Der Mensch mit Behinderung stellt seine Helfer selbst an und bezahlt sie; gegenüber den Pflegekräften oder Assistenten wird er oder sie vom Hilfeempfänger zum Vorgesetzten. Das bedeutet aber auch mehr Planung und Organisation. So müssen die Budgetnehmer – jedenfalls bei höheren Budgets – über sämtliche Ausgaben Buch führen und diese auch belegen. Sind die Verhandlungen mit den



einzelnen Kostenträgern, zum Beispiel dem Sozialamt oder der Krankenkasse, abgeschlossen, ist allerdings nur noch ein Träger zuständig, der Budgetnehmer muss dann nur noch diesem gegenüber monatlich abrechnen.

Die Arbeitgeberrolle

Die Arbeitgeberrolle birgt jedoch auch Risiken. Es muss mit dem Kostenträger genau festgelegt werden, welche finanziellen Verpflichtungen auf den Budgetnehmer zukommen, wenn zum Beispiel eine Assistentin schwanger wird, da der Mensch mit Hilfebedarf in diesem Fall sonst die Zeit des Mutterschutzes voll bezahlen muss und sich keine Unterstützung mehr leisten kann.

Wer aber gut beraten wurde und all dies bedacht hat, kommt mit dem Persönlichen Budget nach den Erfahrungen der Modellprojekte in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Hamburg in der Regel jedoch gut zu recht. Wer die organisatorische Arbeit nicht übernehmen möchte oder sich nicht dazu in der Lage sieht, kann dafür auch einen Hilfsdienst engagieren, der dies übernimmt. Menschen mit einer geistigen Behinderung oder mit Lernschwierigkeiten entscheiden sich meist für diesen Weg. Hinzu kommt, dass das Persönliche

Budget ausdrücklich dafür gedacht ist, die Wahlmöglichkeiten zu erweitern. Es ist freiwillig, niemand muss es in Anspruch nehmen. Und wer es – warum auch immer – nicht mehr möchte, kann jederzeit statt des Persönlichen Budgets wieder Sachleistungen in Anspruch nehmen.

Das Persönliche Budget orientiert sich am Bedarf

Nach dem Willen des Gesetzgebers orientiert sich das Persönliche Budget „am Bedarf“ und soll die Aufwendungen für die Sachleistung nicht überschreiten. Die Pflegeversicherung hat hierdurch einen Ansatz zum Kosten sparen entdeckt. Denn anstatt den Betroffenen das Geld für die Sachleistung in gleicher Höhe zu erstatten, zahlen sie nur das wesentlich niedrigere Pflegegeld, eine Möglichkeit, die der Gesetzgeber ausdrücklich zulässt. Um über die Runden zu kommen, müssen sich die Budgetnehmer die Differenz oft mühevoll beim Sozialamt erkämpfen.

Hin und wieder gibt es auch den Fall, dass Kostenträger das eigentliche Ziel des Persönlichen Budgets, nämlich die Betroffenen vom hilfsbedürftigen Klienten zum selbstbestimmten Kunden zu machen, durch eine sogenannte Abtretungserklä-

rung wieder aushebeln wollen. Die Folge: Der Träger überweist das Geld direkt an die Einrichtung oder an den ambulanten Dienst. Dieses Verfahren widerspricht allerdings dem Ziel des Persönlichen Budgets. Ähnlich widersinnig ist es, den Betroffenen statt Geld nur Gutscheine in die Hand zu geben, die sie bei den Pflegediensten einlösen können.

Antrag und Bewilligung in der Praxis

Das Persönliche Budget kann, muss aber nicht beantragt werden. Den Antrag kann man bei jedem Reha-Träger und auch bei den gemeinsamen Servicestellen der Reha-Träger stellen. Diese Servicestellen beraten und unterstützen in allen Belangen im Zusammenhang mit der Beantragung des Persönlichen Budgets.

Grundlage des Antrags ist eine Zielvereinbarung zwischen dem Budgetnehmer und dem Leistungsträger

(Beauftragter), der als Ansprechpartner und Koordinator fungiert. Gleichzeitig, welche und wie viele einzelne Leistungen in Anspruch genommen werden, auch wenn die Leistungen verschiedene Leistungsträger betreffen, der Budgetnehmer hat immer nur einen Ansprechpartner. Dadurch wird garantiert, dass das Budget immer aus einer Hand kommt. In der Zielvereinbarung werden die mit dem (auch Träger übergreifenden) Persönlichen Budget abzudeckenden Leistungen festgelegt. Der Budgetnehmer erhält danach von dem „Beauftragten“ einen Gesamtbescheid über die Einzelheiten seines Persönlichen Budgets.

Die Leistungen sind zweckgebunden. Das heißt, man darf das Geld nicht für etwas anderes ausgeben. Nachweise erfolgen anhand von Rechnungen und Kontoauszügen. Der Hilfebedarf wird in der Regel nach zwei Jahren neu ermittelt.

Quelle: Aktion Mensch



The advertisement banner for RMV (Rhein-Main-Verkehrsverbund) features a light blue background with a green header and footer. The header contains the text "RHEIN-MAIN-VERKEHRSVERBUND" and the RMV logo. The main text reads: "Weil sich **bei uns die ganze Welt** trifft. **Mobilität & Zukunft** für eine dynamische Region." Below the text is a photograph of four diverse, happy children. The footer contains contact information: "RMV-Servicetelefon 069 / 24 24 80 24", the website "www.rmv.de", and the social media handle "@RMVdialog".

Das Pflegestärkungsgesetz Reform der sozialen Pflegeversicherung

Am 1. Januar 2017 sind die neuen Regelungen des Pflegestärkungsgesetzes II in Kraft getreten. Damit wurde das Recht der Pflege nach Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) umfassend reformiert.

Was ändert sich?

Es gibt zahlreiche Veränderungen. Z. B. werden Pflegebedürftige nicht mehr in drei Pflegestufen eingruppiert, sondern in fünf Pflegegrade.

Die Einstufung erfolgt nicht mehr ausschließlich nach dem zeitlichen Bedarf der Pflege, sondern nach dem Maß der Selbstständigkeit in den sechs Modulen Mobilität (Modul 1), kognitive und kommunikative Fähigkeiten (Modul 2), Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

(Modul 3), Selbstversorgung (Modul 4), Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (Modul 5), Gestaltung des Alltagslebens (Modul 6). Der Bedarf in den verschiedenen Bereichen wird damit unterschiedlich gewichtet. So wird beispielsweise der Hilfebedarf bei der Körperpflege, beim Essen und beim An- und Auskleiden im Bereich Selbstversorgung erfasst und mit 40 % gewichtet. Unter Modul 5, das mit 20 % gewichtet wird, fallen z. B. Therapien oder Arztbesuche.

Bei Kindern gelten Sonderregelungen. Bis zum elften Lebensjahr wird, wie bisher, nur der Bedarf berücksichtigt, der über dem Bedarf eines gesunden, gleichaltrigen Kindes liegt. Bei Kindern bis zur Vollendung



Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald



Postfach 3108 • 64712 Michelstadt

Seit über 60 Jahren Ihr Partner in der Abfallwirtschaft.

Auskunft in allen Fragen:
„Rund um den Abfall“

Verbandsverwaltung • 64753 Brombachtal
Ehemalige „Zentralmülldeponie Odenwald“
Telefon (0 60 63) 93 19-0 • Telefax (0 60 63) 93 19-22
www.mzvo.de • info@mzvo.de

Pflegesätze

Leistungen im Überblick

Pflegegrade	Geldleistung (ambulant)	Sachleistung (ambulant)	Entlastungsbetrag (ambulant) zweckgebunden	Leistungsbetrag (vollstationär)
Pflegegrad 1			125 €	125 €
Pflegegrad 2	316 €	689 €	125 €	770 €
Pflegegrad 3	545 €	1.298 €	125 €	1.262 €
Pflegegrad 4	728 €	1.612 €	125 €	1.775 €
Pflegegrad 5	901 €	1.995 €	125 €	2.005 €

Verhinderungspflege

Pflegebedürftigkeit	Leistungen bei Verhinderungspflege
Pflegegrad 1	–
Pflegegrad 2 – 5	1.612 € für bis zu 6 Wochen

Kurzzeitpflege

Pflegebedürftigkeit	Leistungen bei Kurzzeitpflege (vollstationär)
Pflegegrad 1	Bis zu 125 € einsetzbarer Entlastungsbetrag
Pflegegrad 2 – 5	1.612 € für die Kosten der Kurzzeitpflege von bis zu acht Wochen

des 18. Lebensmonats werden nur die altersunabhängigen Module 3 und 5 zur Begutachtung herangezogen. Außerdem wird im Bereich der Selbstversorgung (Modul 5) nur danach gefragt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen außergewöhnlich pflegeintensiven Hilfebedarf nach sich ziehen. Überdies werden Kinder dieser Altersgruppe höher eingestuft und können darin, ohne erneute Begutachtung, bis zum 18. Lebensmonat verbleiben. Danach erfolgt ohne weitere Begutachtung eine reguläre Einstufung.

Zudem erhalten Pflegepersonen schon ab einer wöchentlichen Pflegezeit von zehn Stunden Anspruch auf Pflichtbeiträge in die Rentenkasse.

Seit 01.01.2017 heißen die Pflegestufen Pflegegrade. Die Abstufungen der Pflegebedürftigkeit wurden/ werden neu vorgenommen, um den Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz gerecht zu werden.

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Betrag dient der Erstattung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- oder Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36, in den Pflegegraden 2 bis 5 jedoch nicht für die Leistung körperbezogener Pflegemaßnahmen,
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45.

Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt auch, wenn für die Finanzierung der genannten Leistungen im Übrigen Mittel der Verhinderungspflege eingesetzt werden.

Die Leistung nach Absatz 1 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden; wird die Leistung in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag wie bisher in das folgende **Kalenderhalbjahr** übertragen werden.

Pflegebedürftige erhalten ab 01.01.2017 einen monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro.

Dieser Betrag kann beispielsweise wie folgt genutzt werden:

- Betreuungsangebote für pflegebedürftige Menschen, beispielsweise der Besuch von Freizeitangeboten, Urlauben, Ein-

zelbetreuung zu Hause oder Betreuungsnachmittage in Selbsthilfegruppen

- Angebote zur Entlastung von Pflegenden wie Pflegebegleiter als feste Ansprechpartner oder familienentlastende Dienste
- Angebote zur Entlastung im Alltag wie Unterstützungsleistungen bei der Haushaltsführung (z. B. Einkaufen, Reinigungsarbeiten, Wäschepflege) oder bei der Organisation und Bewältigung des Alltags (z. B. Fahr- oder Begleitedienste, Botengänge).

Die genannten Angebote können nur durch anerkannte Dienstleister ausgeführt werden und müssen über die Pflegekasse abgerechnet werden.

Verhinderungspflege

Mit dem Budget der Verhinderungspflege wird eine Pflegevertretung in der häuslichen Pflege finanziert,

wenn die angemeldete Pflegeperson aus welchen Gründen auch immer vorübergehend ausfällt und/oder eine Pause und Auszeit benötigt.

Aufgrund der Verjährungsregelungen in der Sozialen Gesetzgebung (§ 45 SGB I) verjähren berechnete Ansprüche erst nach dem vierten Jahr, das nach dem Jahr der Anspruchsberechtigung folgt. Bei einer stundenweisen Verhinderungspflege mit einer Verhinderungszeit der Pflegeperson von täglich weniger als 8 Stunden erfolgt keine Rückforderung des ausgezahlten Pflegegeldes. Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der Verhinderungspflege bis maximal 1.612 € pro Jahr. Sie kann maximal für sechs Wochen (42 Tage) im Jahr von Ihnen beansprucht werden. Eine Aufstockung durch Umwandlung des Kurzzeitpflege-Budgets in Höhe von maximal 806 € (50%) ist möglich.

Verantwortlich ist man
nicht nur für das, was man tut,
sondern auch für das,
was man nicht tut.

Lao Tse

SIE WERDEN GEBRAUCHT!

Qualifizierung gegen Fachkräftemangel

Seit Jahren verändert sich die Altersstruktur in Deutschland erheblich. Damit schrumpft die Bevölkerung und reduziert sich das Erwerbspersonenpotenzial. Einige Branchen und Regionen haben schon heute einen Mangel an Fachkräften zu verzeichnen.

Der Fachkräftemangel in den Branchen der gesundheitlichen, pflegerisch-sozialen Versorgung ist in vielen Regionen Deutschlands bereits ausgeprägt.

Auch die Behindertenhilfe steht aktuell vor ganz besonderen Herausforderungen. Die Attraktivität der Berufsfelder nimmt ab. Immer weniger junge Menschen entscheiden sich für einen Beruf in der Sozialwirtschaft. Schlechtes Image, mäßige bis schlechte Bezahlung und unattraktive Arbeitszeiten in einem immer komplexeren und anspruchsvolleren Arbeitsfeld stellen ein schwer zu überwindendes Hindernis dar.

Diese Situation übt auf die Träger der sozialen Einrichtungen immensen Druck aus. Sie bemühen sich, das Image der Behindertenhilfe zu verbessern, Strukturen zu schaffen, die eigene Attraktivität in der Sozial-

wirtschaft deutlich zu erhöhen und die gesellschaftliche Anerkennung und Wertschätzung für soziale Berufe zurückzugewinnen.

Die Personalentwicklung spielt auch eine tragende Rolle im Veränderungsprozess, um junge Menschen zu werben und es älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu ermöglichen, in ihrem Alter ein gutes Erwerbsleben zu gestalten.

Die Bundesregierung, die Spitzenverbände der Wirtschaft, regionale Arbeitsagenturen, die Jobcenter mit den Bildungsträgern der Region haben neue Schwerpunkte wie z. B. einen Ausbildungspakt gesetzt, um insbesondere junge Menschen in Ausbildung zu bringen und Altbewerber, Arbeitslose und Arbeitsuchende durch berufliche Weiterbildung intensiver zu fördern.

Pflegerische und soziale Berufe in der Behindertenarbeit

Wie werde ich Fachkraft im Sozialbereich? Möglichkeiten der Qualifizierung:

Die Wahrnehmung und Stellung von

Menschen mit Behinderung war und ist von unterschiedlichen Grundhaltungen und Entwicklungen geprägt. Das Thema Behinderung rückt immer mehr in den Mittelpunkt und spielt gesamtgesellschaftlich eine immer größere Rolle.

Mit dem Paradigmenwechsel zur Inklusion in der Behindertenhilfe haben pflegerische und soziale Berufe bezüglich der Herangehens- und Arbeitsweisen, der Veränderungen in Haltung und Arbeitsalltag an Bedeutung gewonnen. Statt Betreuerinnen und Betreuern, Helferinnen und Helfern sind heute Begleiterinnen und Begleiter, Unterstützerinnen und Unterstützer gefragt. Ihre Arbeit hilft, Ausgrenzung und Abhängigkeit umzuwandeln in Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Durch neue Gesetze haben Menschen mit Behinderung einen Anspruch auf Bildung und auf Erwerbsfähigkeit.

Die Einführung des SGB IX und des SGB XII hat neue Handlungsleitlinien zur Fürsorge und zur Versorgung von Menschen mit Behinderung vorgegeben. Seitdem stehen die eigenver-

antwortliche und selbstbestimmte Gestaltung der Lebensumstände und somit die Bedürfnisse des einzelnen Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt.

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behinderten-Rechts-Konvention – BRK) hat sich Deutschland 2009 verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe dieser Menschen an allen Aktivitäten des täglichen Lebens sicherzustellen.

Berufe im sozial-pflegerischen Bereich

Es gibt eine Vielfalt von sozial-pflegerischen Berufen, die eine Chance bieten, mit Menschen zu arbeiten, die Hilfe und Unterstützung benötigen.

Unterschiedliche Anforderungen und Ausbildungen bereiten Sie auf ein interessantes Arbeitsleben vor, in dem sie Alte, Kranke oder Menschen mit Behinderung im Alltag begleiten und ihnen helfen, so selbstständig wie möglich zu leben.

Nachfolgend eine kurze Darstellung der verschiedenen pflegeri-

Wir bedanken uns sehr herzlich bei allen Firmen,
die die Herausgabe dieser wichtigen Broschüre
mit ihrer Anzeige unterstützen.

schen und sozialen Berufe im Überblick. Bei Interesse gibt Ihnen die Behindertenbeauftragte Frau Hoffmann (siehe Seite 8) gerne die ausführliche Übersicht und Adressen.

1. Beruf: Altenpflegehelfer/-in

Beim Beruf der Altenpflegehelferin/ des Altenpflegehelfers handelt es sich um einen sehr kommunikativen Beruf mit einer großen Nähe zu älteren, kranken oder behinderten Menschen und ihren Angehörigen. Die Tätigkeit beinhaltet die Pflege und Rehabilitation und die Hilfe zu einer eigenständigen Lebensführung unter Anleitung einer Fachkraft.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert ein Jahr und umfasst theoretischen und praktischen Unterricht und Praxis in stationären oder ambulanten Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe.

Die Ausbildung kann auch in Teilzeit absolviert werden und verlängert sich dadurch auf bis zu zwei Jahre.

2. Beruf: Altenpfleger/-in

Altenpfleger/-innen sammeln die Wünsche, Bedürfnisse und Hilfebedarfe der pflegebedürftigen alten Menschen und suchen nach Lösungen, um den Betroffenen ein hohes

Maß an Lebensqualität zu ermöglichen. Sie verantworten die Pflege, die Betreuung und Aktivierung, aber auch die medizinische und medikamentöse Therapie.

Die Altenpflege ist ein abwechslungsreiches und vielfältiges Arbeitsgebiet. Der Beruf bringt den Kontakt zu einer Vielzahl von Menschen mit sich, die alle unterschiedlich sind und verschiedenste Anliegen an die dort tätigen Personen herantragen. Pflegekräfte sind häufig wichtige Ansprechpartner und Vertrauenspersonen.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst theoretischen Unterricht an einer Altenpflegeschule, nach Lernfeldern aufgeteilt, und praktische Ausbildung im Wechsel zur Theorie an unterschiedlichen Einsatzorten.

3. Beruf: Arbeitserzieher/-in

Die Arbeitserziehung ist ein sehr vielseitiges Berufsfeld mit großem gestalterischen Freiraum. Die Menschen mit und ohne Behinderung werden dabei beim Wiedereinstieg in den Berufsalltag unterstützt.

Ausbildung:

Die schulische Vollzeitausbildung dauert zwei Jahre mit anschließendem einjährigem Berufspraktikum

oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

4. Beruf: Betreuungskraft nach § 87b SGB XI

Betreuungskräfte nach Paragraph 87b (11. Sozialgesetzbuch, Pflegeversicherungsgesetz) arbeiten als zusätzliche Kräfte in Pflegeheimen. Sie sollen die Lebensqualität von demenziell erkrankten Menschen verbessern, ihnen im Alltag helfen und sie aktivieren.

Ausbildung:

Die dreimonatige Qualifizierung zur Betreuungskraft ist gesetzlich geregelt und umfasst folgende Maßnahmen:

- fünf Tage Orientierungspraktikum
- Qualifizierungsmaßnahme anhand von drei Modulen:
 - Basiskurs Betreuungsarbeit in

Pflegeheimen mit 100 Unterrichtsstunden

- zweiwöchiges Betriebspraktikum in einer Einrichtung
- Aufbaukurs Betreuungsarbeit in Pflegeheimen mit 60 Unterrichtsstunden

- zwei Tage Fortbildung jedes Jahr.

5. Beruf: Heimerzieher/in

Der Beruf des Heimerziehers ist spannend, vielfältig und abwechslungsreich. Die Heimerzieher unterstützen und fördern die Kinder und Jugendlichen individuell, damit sie ein gesundes Selbstvertrauen entwickeln und ein selbstbestimmtes Leben führen können. Bei Erziehungsproblemen beraten sie die Eltern.

Die Heimerzieher helfen Kindern und Jugendlichen, Konflikte zu lösen und mit den Anforderungen in der Schule, im Beruf und in der Gesellschaft zurechtzukommen. Die Be-



Kostensparend und effektiv. IT Services der SCV GmbH

SCV ist als Dienstleister für IT-Service und Support seit Jahren verlässlicher Partner von namhaften Industrie- und Handwerksbetrieben im Odenwaldkreis und in den umliegenden Landkreisen.

Vertragskunden der SCV GmbH erhalten den Kundenanforderungen entsprechend maßgeschneiderte Supportleistungen. Lösungen der SCV GmbH sind dabei individuell auf Unternehmen, deren Branchen und das vorhandene Budget abgestimmt.

SCV hilft die täglichen IT Supporttätigkeiten auszuführen und trägt somit unmittelbar zum Unternehmenserfolg seiner Kunden bei.

Qualifizierter und zertifizierter Service und Support.
Auf Wunsch mit Partnervertrag und rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr.

24x7 Servicequalität - zum Fixkostenpreis. ... SCV



SCV GmbH
Nibelungenstr. 2
64720 Michelstadt

Tel (06061) 9413-0
Fax (06061) 9413-13
info@scv.de
www.scv.de

treuung und Förderung findet in Zusammenarbeit und mit gleichzeitiger Unterstützung der Eltern statt.

Ausbildung:

Zweijährige schulische Vollzeitausbildung mit integrierten Praktika und anschließendem einjährigen Berufspraktikum oder drei Jahre praxisintegrierte Ausbildung mit einem regelmäßigen Wechsel zwischen Theorie- und Praxisphasen.

6. Beruf: Gesundheits- und Krankenpflegehelfer (m/w)

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-innen unterstützen die Pflegefachkräfte in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen.

Die Nähe zum Menschen und das Gefühl, etwas Sinnvolles zu tun, sind nur zwei der vielfältigen Gründe für die Berufswahl; oft ist es auch das Interesse an medizinischen Fragestellungen aufgrund von persönlichen Erfahrungen, z. B. Krankheitsfällen in der Familie. Das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe bietet einen sicheren Arbeitsplatz, gute Zukunft- und Aufstiegschancen

und gute Verdienstmöglichkeiten.

Ausbildung:

Die einjährige Ausbildung umfasst theoretischen und praktischen Unterricht, fachpraktische Ausbildung.

7. Beruf: Gesundheits- und Krankenpfleger (m/w)

Die Patientin/den Patienten und ihre/seine individuellen Bedürfnisse nicht aus den Augen zu verlieren, ist in der Gesundheits- und Krankenpflege von großer Bedeutung, denn die Nähe zum Menschen ist in diesem Berufsfeld besonders hoch. Dafür bringen die Patientinnen und Patienten ein hohes Maß an Anerkennung und Dankbarkeit entgegen.

Der Umgang mit medizinisch-technischen Geräten, das Dosieren und Verabreichen von Medikamenten



HAUS TANNENBERG

Wohn- & Fachpflegeheim
für seelisch erkrankte Erwachsene

Haisterbacher Str. 31, 64711 Erbach
Telefon: 06062 - 94290 - Telefax: 06062 - 942928
www.haus-tannenberg.de

Die Fachmesse für mehr Lebensqualität

REHAB

Rehabilitation | Therapie | Pflege | Inklusion

*Nutzen Sie den fachlichen
und persönlichen Austausch
und genießen Sie die
familiäre Atmosphäre
in Karlsruhe!*

Seit über 35 Jahren ist die **REHAB** in Karlsruhe eine der bedeutendsten Fachmessen für Reha- und Medizintechnik, Pflege und Inklusion. Die **REHAB** richtet sich sowohl an Fachbesucher sowie an Betroffene und ihre betreuenden Angehörigen, die sich aus gesundheitlichem Interesse über Hilfsmittel und Dienstleistungen informieren wollen.

Auf der **REHAB** 2021 finden Sie unter anderem die folgenden Bereiche:

- > Rehathechnik
- > Bildung & Beruf
- > Inklusion
- > Therapie & Praxis
- > Auto & Reisen
- > Pflege & Homecare
- > Barrierefreies Bauen & Wohnen
- > Mobilitäts- & Alltagshilfen
- > Neurologische Rehabilitation
- > Orthopädietechnik
- > Selbsthilfe



MESSE KARLSRUHE

6. – 8. Mai 2021

rehab-karlsruhe.com

Veranstalter: [messe
— karlsruhe](http://messe-karlsruhe)

ten und die Beobachtung von Patientinnen und Patienten sowie pflegebedürftigen Menschen erfordert ein hohes Maß an Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, gute Organisation und sorgfältiges Arbeiten.

Der Beruf bietet einen sicheren Arbeitsplatz, gute Zukunfts- und Aufstiegschancen und gute Verdienstmöglichkeiten.

Ausbildung:

Die Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 4.600 Stunden.

- Theoretischer Unterricht (2.100 Stunden)
- Praktische Ausbildung (2.500 Stunden)

8. Beruf: Hauswirtschafter/-in

Neben guten Chancen für hauswirtschaftliche Berufe auf dem Arbeitsmarkt bietet der Beruf je nach Vorbildung und Interesse vielfältige Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten, bei denen praktische Fähigkeiten genauso gefragt sind wie Kreativität, Organisationstalent und Freude am Umgang mit Menschen und Tätigkeiten im Haushalt.

Ausbildung:

Dreijährige duale Ausbildung mit wechselnden Phasen in der Berufsschule und einem geeigneten Betrieb.

9. Beruf: Heilerziehungspfleger/-in

Jeder Mensch braucht zur Entfaltung seiner Fähigkeiten und Kräfte Hilfestellung oder Impulse aus seinem Umfeld. Menschen mit Behinderung brauchen dabei besondere Hilfen, die insbesondere von Heilerziehungspfleger/-innen in ihrer alltäglichen Tätigkeit möglichst individuell ausgestaltet werden. Die pflegerischen und erzieherischen Maßnahmen orientieren sich daher an den individuellen Bedürfnissen der zu pflegenden Person. Heilerziehungspfleger/-innen unterstützen Menschen mit Behinderung dabei, ein individuelles und sinnerfülltes Leben zu führen.

Ausbildung:

Als schulische Ausbildung: zwei Jahre mit anschließendem praktischen Anerkennungsjahr. Die praxisintegrierte Ausbildung (nicht in allen Bundesländern) besteht aus drei Jahren Unterricht in der Fachschule und praktischer Ausbildung in der Praktikumsstelle im Wechsel. Die Ausbildung umfasst fachbezogenen und allgemeinbildenden Unterricht und fachpraktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung.

Barrierefreie Foren

Erbach auf dem Weg zur barrierefreien Stadt

Im Januar 2005 wurde vom damaligen Bürgermeister Harald Buschmann das Barrierefreie Forum Erbach ins Leben gerufen, und seitdem ist Barrierefreiheit in Erbach nicht mehr nur ein Wort.

Betroffene Menschen, Vertreter von Fachverbänden und interessierte Bürger setzen sich im Forum ehrenamtlich dafür ein, dass die gesetzlichen Verpflichtungen aus der Anerkennung der Resolution von Barcelona schrittweise soweit wie

möglich umgesetzt werden.

Das Ziel „Barrierefrei für alle“ rückt durch diese Initiative immer mehr in das Bewusstsein der politisch Verantwortlichen und der Bürger. Der seit Mitte 2018 amtierende Bürgermeister Dr. Peter Traub ist sich der Herausforderungen, die mit diesem Ziel verbunden sind, sehr bewusst und möchte zusammen mit dem Forum weiter konkret daran arbeiten.



Abgesenkte Bordsteine in Erbach.



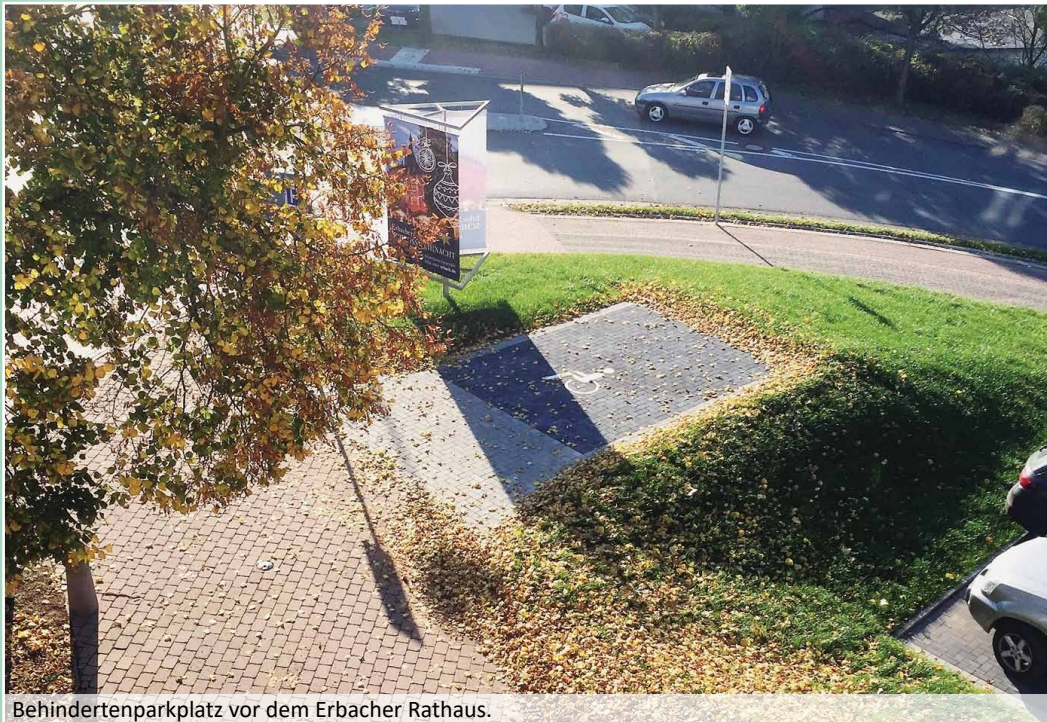
Die Bushaltestelle ist mit taktilen Leitstreifen für Menschen mit Handicap gestaltet.



Behinderten-Toilette in der Werner-Borchers-Halle.



Die neue öffentliche Behinderten-Toilette Lustgarten-Parkdeck.



Behindertenparkplatz vor dem Erbacher Rathaus.

Sport und Freizeitgestaltung

Inklusionsprojekt „Team Bärenstark“

Hier wird Inklusion gelebt!
Wegen der tollen Initiative der jungen Männer des TSV Neustadt stellen wir hier ihr Projekt vor:

Als neues Ziel strebt der TSV Neustadt 1884 e.V. die aktive Öffnung seines Angebotes für Menschen mit Behinderung an. Mit der Etablierung einer inklusiven Fußballmannschaft versucht das „Team Bärenstark“, die Inklusion im Odenwald zu fördern und den Zugang zum Vereinssport für alle zu ermöglichen. Dafür soll wöchentlich ein 90-minütiges Fußballtraining auf seinem Sportplatz angeboten werden, das von aktiven Spielern des Vereins konzipiert und durchgeführt wird.

Das Projekt

Der Odenwälder Traditionsverein TSV 1884 Neustadt e.V., den es inzwischen seit über 125 Jahren gibt, strebt die aktive Öffnung seines Angebotes für Menschen mit Behinderung und die Etablierung einer inklusiven Fußballmannschaft an.

Das Vorhaben richtet sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die im Sozialraum Odenwaldkreis leben. Alter, Geschlecht, Herkunft, Art der

Beeinträchtigung oder andere Eigenschaften sind im „Team Bärenstark“ nicht relevant, da das Projekt darauf abzielt, eine Begegnungsstätte zu schaffen, in der alle willkommen sind und niemand ausgeschlossen wird.

Hintergrund und Zielsetzung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichte 2013 den sogenannten Teilhabebericht, der die Lebenslage für Menschen mit Beeinträchtigung und Behinderung beschreibt und in dem der Begriff *Freizeit* einen hohen Stellenwert besitzt. In der Freizeit können demnach wichtige Sozialisationsprozesse stattfinden, die gleichzeitig die soziale Teilhabe erweitern (vgl. BMAS 2013, S. 207). Der Teilhabebericht verweist jedoch auf einen erschwerten Zugang zu Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung.

Mithilfe der Sportart Fußball die Inklusion im Odenwaldkreis fördern und einen Begegnungsraum für Menschen mit und ohne Behinderung schaffen – das Projekt „Team Bärenstark“ bietet ein barrierefreies und für alle zugängliches Fußballprogramm für den Odenwälder So-

zialraum. Es soll insbesondere Menschen mit Behinderung ermöglichen, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und gemeinsam unter dem Aspekt der Inklusion mit Menschen ohne Behinderung die Freude am Fußballspielen zu teilen.

Ziele des Teams Bärenstark:

- Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten und sozialen Werten
- Spaß am gemeinsamen Sport ermöglichen
- Förderung zwischenmenschlicher Werte und der Inklusion an sich
- Schaffung einer Begegnungsstätte
- Steigerung des Selbstwertgefühls durch sportliche Leistung
- Abbau von Barrieren und Vorurteilen, die sich vor allem bei Menschen ohne Behinderung manifestiert haben
- Stärkung von Potenzialen, Talenten, Fähigkeiten und Ressourcen des Einzelnen
- Inklusion

Umsetzung

Übungen und Spielformen werden modifiziert und durch Regelerleichterungen an die Fähigkeiten der Teilnehmer angepasst.

Das Training soll neben der Vermittlung von sportlichen Fähigkeiten, wie beispielsweise Koordination,

Ausdauer und taktisches Verständnis, vor allem auf die soziale Komponente zielen. Die Förderung der zwischenmenschlichen Werte und das Miteinander unter dem Aspekt der Inklusion soll zur Selbstverständlichkeit werden.

Ein weiterer Bestandteil des Projekts sind Bildungs- und Freizeitveranstaltungen, die Themen rund um den Fußball behandeln oder beispielsweise Ausflüge zu Spielen der naheliegenden Bundesligamannschaften sind. Diese Veranstaltungen sollen ein bestimmtes Thema behandeln, das gemeinsam mit den Teilnehmern ausgewählt wird.

Das Fußballprojekt wird überwiegend durch ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern des TSV Neustadt 1884 e.V. getragen.

Diese werden für die gehaltvolle und professionelle Umsetzung des Projektes, sowohl fachlich als auch auf koordinierender Ebene, tätig sein. Die Leitung wird von einer angehenden Fachkraft übernommen, um den Herausforderungen im Umgang mit Diversität gerecht zu werden.

Ausblick und Nachhaltigkeit

Ziel des Projektes ist es, die Inklusion im Odenwaldkreis zu fördern. Durch

sportliche Aktivitäten sollen Impulse für eine sensible Sichtweise im Umgang mit Menschen mit Behinderung gegeben werden, die hoffentlich zum Abbau von Vorurteilen und Barrieren führen. Sozialisationsbedingungen von Menschen mit Behinderung und deren Selbstbestimmung sowie die gleichberechtigte Teilhabe im Sport und Vereinsleben werden gefördert. Der TSV 1884 Neustadt e.V. ist bestrebt, langfristig die Rahmenbedingungen zu schaffen, um an inklusiven Wettbewerben teilzunehmen oder diese selbst zu veranstalten, sodass Kontakte und Beziehungen

zu anderen Projekten/Mannschaften aufgebaut werden können.

Training

Freitags ab 17:30 Uhr auf dem Sportplatz an der Bleiche – Neustadt; im Winter ab 18:30 Uhr in der Heinrich-Böhm-Halle in Sandbach.

Kontaktdaten:

TSV 1884 Neustadt e.V.

An der Bleiche

64747 Breuberg-Neustadt

Ansprechpartner:

Daniel Serra da Silva

Team.Baerenstark@yahoo.com

Weitere Sportangebote im Odenwald:

Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e.V.

www.hbrs.de

Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.

www.rollstuhlsport.org oder
www.drs.org

Unified Basketball BC Odenwald Dragons e.V.

mittwochs 18:00-19:00 Uhr
Campushalle Michelstadt
Trainer Mark Monien, Tel. 0176
21932553; Frau Stefanie Joos
www.odenwalddragons.de
elegtra@web.de

Karims Tanzschule

Erbacher Straße 43/45
64720 Michelstadt
Tel. 0170 2946256
montags 17:30-18:30 Uhr
info@karims-tanzschule.de

Tanzschule Hinkelbein

Relystr. 37, 64720 Michelstadt
dienstags 18:30-19:45 Uhr
Anmeldung Tel. 06061 5660

Der Behindertenbeirat im Odenwaldkreis

Beauftragte für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis Frau Regina Hoffmann

Sprechzeiten:

im Landratsamt 64711 Erbach, Michelstädter Str. 12, Zimmer 2

montags 09:00 bis 12:00 Uhr

donnerstags 14:00 bis 17:00 Uhr

im evang. Gemeindehaus in Reichelsheim, Rathausplatz 3

jeden zweiten Montag im Monat nach telefonischer Anmeldung
09:00 bis 12:00 Uhr.

Telefon 06062 70338, Fax 70390,

Handy 0151 21400663 (nur während der Sprechzeiten)

E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de

Vertreter und Stellvertreter der in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen für den Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis

(Stand 11.06.2019)

Beirat für Menschen mit Behinderung im Odenwaldkreis	Vorsitzende Frau Birgit Nennstiel Am Hollerbusch 37 64720 Michelstadt Tel. 06061 3377 birgit.nennstiel@online.de	Vertreterin Frau Elke E. Mühlhäuser Unterstützungsverein Christophorus Südhessen Kreuzweg 5 64720 Michelstadt Tel. 06061 922093 Fax 06061 9650969 Tel. 0171 3826969 em@muehlhaeuser.com
--	---	---

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenclub Odenwald e.V.		
Frau Elfi Kissinger c/o Diakonisches Werk Bahnhofstraße 38 64720 Michelstadt	Frau Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64720 Michelstadt elfi.kissinger@web.de	Herr Hans-Jürgen Löb Am Weinertsberg 5 64732 Bad König Tel. 06063 8774455 Hjloeb@web.de
Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. in Hessen Bez.-Gruppe Darmstadt-Südhessen		
Herr Hermann Körner Gartenweg 1 64732 Bad König	Herr Hermann Körner Gartenweg 1 64732 Bad König Tel. 06063 4003	
Aktion Behindertes Kind		
Schulstraße 19 64739 Höchst Tel. 06163 828560 Fax 06163 828559 abk.odenwald@t-online.de	Frau Renate Klein Am Stutz 3 64739 Höchst Tel. 06163 2575 Fax 06163 828559 hakle1949@outlook.de	Frau Elke Dentinger Schönberger Str. 2 64747 Breuberg Tel. 06165 3499
Behindertenkinderheim «Finkennest»		
Frau Lore Nürnberger Beinegasse 45 64739 Höchst i. Odw. Kinderheim-finkennest@web.de	Frau Lore Nürnberger «Finkennest» Beinegasse 45 64739 Höchst Tel. 06163 3390 Fax 06163 2426 info@kinderheim-finkennest.de	

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Diakonisches Werk Odenwald		
Integrationsfachdienst, EUTB, Ambulant Betreutes Wohnen, Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle (PSKB), Fachstelle Demenz Bahnhofstr. 38 64720 Michelstadt Tel. 06061 96500	Frau Bärbel Simon baerbel.simon@dw.odw.de	Frau Barbara Lang barbara.lang@dw-odw.de
Deutsche Parkinson-Vereinigung, Regionalgruppe Odenwald		
Vorsitzende Frau Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw.	Frau Elfi Kissinger Kreuzweg 8 64739 Höchst i. Odw. Tel. 06163 2113 Fax 06163 82234 elfi.kissinger@web.de	
Zweckverband Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis		
Frühberatungsstelle Frau Annegret Hoffmann Elsa-Brandström-Str. 13 64711 Erbach	Frau Annegret Hoffmann Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-18 fbst@pz-odw.de	Frau Sylvia Heim Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe im Odenwaldkreis Tel. 06062 9408-26 Fax 06062 9408-18 fbst@pz-odw.de

Wer jeden Abend sagen kann:
,Ich habe gelebt!‘, dem bringt jeder
Morgen einen neuen Gewinn.

Seneca

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
--------------------------	-----------	----------------

AWO Integra gGmbH

Neckarstr. 19
64711 Erbach

Herr Jürgen Lehmeier
AWO Integra gGmbH
Werk 1, Wiesenweg 23
64739 Höchst/Mümling-Grb.
Tel. 06163 9326-2111
Fax 06163 9326-2190
juergen.lehmeier@awo-hs.org

Herr Jörg Hofferberth
Tel. 0151 54435229
joerg.hofferberth@awo-hs.org

Verein Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung im Odenwaldkreis e.V.

Geschäftsstelle
1. Vors. Herr Klaus Schäfer
Finkenweg 2
64385 Rh./Beerfurth
Tel. 06164 4989
info@lebenshilfe-odenwaldkreis.de

Herr Torsten Noack
In der Katzenklinge 13
64711 Erbach-Schönnen
t.noack@odenwaldkreis.de

Sozialverband VdK

Kreisverband
Odenwaldkreis

Herr Dieter Scheuermann
Lauerbacher Weg 18
64711 Erbach
Tel. 06062 4330
dieter.scheuermann@vdk.de

Frau Hiltrud Korb
Goldbachstraße 16
64750 Lützelbach-
Rimhorn
Tel. 0175 5947310
hiltrud.korb@vdk.de

Rheumaliga Hessen e.V.

Selbsthilfegruppe
Bad König

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für den Inhalt der Artikel keine Gewähr. Rechtsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Herausgeber

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Haus Brombachtal gGmbH		
Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-0 Fax 06063 5000-50 info@haus-brombachtal.de	Herr Volker Göhmann Haus Brombachtal Zeller Str. 189 64753 Brombachtal Tel. 06063 5000-0 Fax 06063 5000-50 info@haus-brombachtal.de	Frau Ute Nowatschka gleiche Anschrift wie Vertreter Tel. 06063 5000-0 info@haus-brombachtal.de
Hessischer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband, Bezirk 3 (Odenwald)		
Herr Dieter Scheuermann dieter.scheuermann@vrgs-h.de	Herr Dieter Scheuermann Lauerbacher Weg 18 64711 Erbach Tel. 06062 4330 dieter.scheuermann@vdk.de	
Deutsches Rotes Kreuz		
Illigstr. 11 64711 Erbach Tel. 06062 607-0 Fax 06062 607-55	Frau Diana Zimmermann Häfengasse 9 64743 Beerfelden Tel. 0151 40033044 diana.zimmermann@stadt-oberzent.de	Frau Cornelia Walther Elsbacher Weg 1 64711 Erbach Tel. 06062 5805
Schule am Drachenfeld		
Schule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Abteilung für körperlich-motorische Entwicklung Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach Tel. 06062 912530 Tel. 06062 912531 Fax 06062 912532	Frau Birgit Zörgiebel Rektorin Am Hollerbusch 37 Anne-Frank-Straße 5 64711 Erbach zoergiebel@drachenfeld.de	

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
AWO Kreisverband Odenwald		
Stadtring 168 64720 Michelstadt Tel. 06061 942315 info@awo-odenwald.de www.awo-odenwald.de	Frau Helga Mader AWO Erbach Lessingstr. 4 64711 Erbach mader.helga@arcor.de	Frau Andrea Lust AWO Michelstadt a.lust@awo-odenwald.de
Unterstützungsverein Christophorus e.V. Südhessen		
Frau Elke E. Mühlhäuser 1. Vorsitzende	Frau Elke E. Mühlhäuser Kreuzweg 5 64720 Michelstadt Tel. 06061 922093 Fax 06061 9650969 Tel. 0171 3826969 em@muehlhaeuser.com	Herr Dr. Dieter Heimer Kißlichweg 20 64711 Erbach Tel. 06062 7576 Fax 06062 4043 dieterheimer@t-online.de



**Der Reha macht
es leichter.**
Und das seit 25 Jahren!

Der Reha-Einkaufsführer, seit 25 Jahren das Nachschlagewerk für Betroffene und deren Angehörige sowie Fachleute aus der Kranken- und Altenpflege, Verbände und soziale Einrichtungen. Informationen zu allen Bedürfnissen für Menschen mit einer Behinderung oder Einschränkung. **Bestellungen unter:** www.reha-einkaufsfuehrer.de

Organisation/Vorsitzende	Vertreter	Stellvertreter
Behindertenheim Haus Bergfrieden		
Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean heimbergfrieden@t-online.de	Frau Diana Eifert-Volz Ortsstr. 15 64743 Beerfelden-Etzean Tel. 06068 2356 Diana@Phantasiewelt.com	Frau Erlenkötter
Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie		
Regionalverbund Odw./ Bergstraße Am Brühl 10 64711 Erbach	Frau Sandra Pache Am Brühl 10 64711 Erbach Tel. 06062 95547-1701 Fax 06062 95547-1709 sandra.pache@nrd.de	Frau Claudia Dornbusch Regionalverbund ODW Betreutes Wohnen ODW Obere Pfarrgasse 19 64720 Michelstadt Tel. 06151 149-1760 claudia.dornbusch@nrd-de
Selbsthilfebüro Odenwald, Paritätische Projekte gGmbH		
Michelstädter Str. 12 64711 Erbach	Frau Claudia Ray Tel. 0159 04606939 Tel. 06062 70338 selbsthilfe.odenwald@paritaet-projekte.org	
Sozialwerkstatt Jäger		
Heilpädagogik Inclusive Education	Helga Jäger Ludwig-Bogen-Straße 2 64720 Michelstadt Tel. 06061 949634 Sozialwerkstatt.jaeger@t-online.de	
IBgGmbH Behindertenhilfe		
Bommersheimer Str. 60 61440 Oberursel	IBgGmbH Südwest Herr Ulrich Holzapfel Hanauer Landstraße 145 60314 Frankfurt/Mg	

Impressum

Herausgeber: Behindertenbeauftragte + Behindertenbeirat Odenwaldkreis (2019)
Michelstädter Str. 12 • 64711 Erbach
Tel. 06062 70-223 • E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de
Internet: www.behindertenbeirat-odenwaldkreis.de

**Anzeigen-
verwaltung:** Verlag Herrmann & Stenger GbR - Soziales Marketing -
Rüsselsheimer Straße 22 • 60326 Frankfurt
Tel. 069 60605888-0 • Fax 069 60605888-10
E-Mail: info@sozialesmarketing.de • www.sozialesmarketing.de

Satz & Layout: uz text & design • Frühlingstraße 4 • 63924 Kleinheubach
Tel. 09371 9486090 • zimmermann.uschi@t-online.de

Druck: Schneider Druck GmbH
Erlbacherstraße 102-104 • 91541 Rothenburg ob der Tauber



Image-Broschüren, Magazine, Jahresberichte

Auswahl unserer Kooperationspartner



Verlag Herrmann & Stenger GbR
Soziales Marketing

Rüsselsheimer Str. 22
D-60326 Frankfurt / Main

Telefon: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 0
Telefax: +49 (0)69 / 60 60 58 88 - 10

info@sozialesmarketing.de
www.sozialesmarketing.de

ENTEKA BRINGT ENERGIE IN DIE REGION.*

Ob Kulturvereine, Sportvereine oder Soziales.
Wir unterstützen unsere lebenswerte Region
bei unzähligen Festen und Veranstaltungen.

EINFACH
KLIMAFREUNDLICH
FÜR ALLE.

FÜR
UNSERE
REGION





Gut gepflegt im Odenwald.

Die **AZURIT** Gruppe betreibt bundesweit derzeit über 50 Senioren- und Pflegezentren. Weitere Einrichtungen befinden sich in der Bau- bzw. Planungsphase.

Unsere Angebote:

- ◆ **Stationäre Pflege** für Menschen, die ständig auf Betreuung und Hilfe angewiesen sind
- ◆ **Kurzzeitpflege** (Urlaubs-/Verhinderungspflege) für Menschen, die das Pflege- und Betreuungsangebot vorübergehend, bis zu vier Wochen im Jahr, nutzen möchten
- ◆ **Spezielle Betreuung** für an Demenz erkrankte Menschen

In den **AZURIT** Einrichtungen erleben die Bewohner aktivierende Pflege, die sich durch hohe Fachlichkeit und spürbare Menschlichkeit auszeichnet.

Wir beraten Sie gerne und kompetent zu folgenden Themen:

- ◆ Beratung zum Einsatz von **Pflegehilfsmitteln**
- ◆ Hilfestellung/Unterstützung bei der **Beantragung eines Pflegegrades**
- ◆ Informationen und Hilfestellung zum Umgang und zur **Pflege von an Demenz erkrankten Menschen**
- ◆ Detaillierte Auskunft über die **Finanzierung eines Pflegeplatzes**
- ◆ Tipps und Informationen zu **Entlastungsmöglichkeiten** für pflegende Angehörige

Rufen Sie uns an!

AZURIT Seniorenzentrum Haus Cordula
Waldstraße 30
64760 Oberzent Stadtteil Kortelshütte
Telefon 06275 91981-0
szcordula@azurit-gruppe.de

AZURIT Seniorenzentrum Talblick
Siegfriedstraße 35
64689 Grasellenbach
Telefon 06207 948564-0
sztalblick@azurit-gruppe.de



www.azurit-gruppe.de



NIEDER-RAMSTÄDTER **DIAKONIE**

Inklusion geht nur gemeinsam

**Stiftung
Nieder-Ramstädter Diakonie**

Wohnverbund Erbach
Am Brühl 10 · 64711 Erbach
Bullauer Str. 10 · 64711 Erbach

Das Lädchen „Mittendrin“
Michelstädter Altstadt
Obere Pfarrgasse 19

Leben mitten im Odenwaldkreis

Die Angebote der NRD:

**Wohnen • Betreutes Wohnen • Tagesstätte
Das Lädchen „Mittendrin“ in Michelstadt**

**Aktuelle Jobangebote finden Sie
unter www.nrd.de/jobs**



www.nrd.de/odenwald

